

## Erläuterungen zur MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2007 (MUX-AG-V 2007)

### Allgemeiner Teil

#### Zum Inhalt der Verordnung

Mit der vorliegenden Verordnung werden für folgende Ausschreibungen von terrestrischen Multiplex-Plattformen die gesetzlichen Auswahlgrundsätze für den Fall mehrerer geeigneter Bewerber näher bestimmt und die notwendigen Unterlagen für die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen festgelegt.

- Ausschreibungen für lokale und regionale terrestrische Multiplex-Plattformen („MUX C“), erstmals jene vom 12.09.2007 (bekannt gemacht am 14.09.2007), sowie die in der Folge stattfindenden weiteren Ausschreibungen zu MUX C
- Ausschreibung der bundesweiten Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk vom 12.09.2007 (bekannt gemacht am 14.09.2007 – „MUX D“)

Antragsteller für eine terrestrische Multiplex-Zulassung haben glaubhaft zu machen, dass sie die technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste erfüllen. Gelingt dies mehreren Antragstellern, so ist zu beachten, dass (bei MUX C) nur eine Zulassung je Gebiet bzw. (bei MUX D) nur eine einzige bundesweite Zulassung vergeben werden kann. Stehen somit mehrere Zulassungsanträge zueinander in Konkurrenz, so hat die Regulierungsbehörde nach den im Gesetz genannten Kriterien jeweils einen der Antragsteller auszuwählen.

Ein solcher „Kriterienraster“ ist das im Rundfunkrecht gebräuchliche Instrument für die Auswahl zwischen mehreren geeigneten Bewerbern im Falle der beschränkten Zahl zu vergebender Rechtspositionen (so genannter „beauty contest“, vgl. etwa § 6 Privatradiogesetz im Hörfunkbereich oder §§ 7 und 8 Privatfernsehgesetz für analoges terrestrisches Fernsehen).

Ein derartiger Kriterienraster, der die einzelnen Kriterien nicht weiter gewichtet, sondern der Behörde im Rahmen eines Auswahlmessens aufträgt, jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der den genannten Kriterien in ihrer Gesamtheit am besten entspricht, ist verfassungsrechtlich zulässig. Dass der Gesetzgeber bei der Beschreibung und Formulierung der Kriterien unbestimmte Gesetzesbegriffe verwendet, dadurch zwangsläufig Unschärfen in Kauf nimmt und von einer exakten Determinierung des Behördenhandelns Abstand nimmt, kann im Hinblick auf den Regelungsgegenstand erforderlich sein, steht aber in Einklang mit Art. 18 Abs. 1 B-VG, so der Verfassungsgerichtshof hinsichtlich der Auswahlgrundsätze des § 6 Privatradiogesetz (VfSlg. 16625/2002 mit weiteren Nachweisen zum „differenzierten Legalitätsprinzip“).

Die KommAustria legt mit dieser Verordnung die einzelnen, im Gesetz genannten Auswahlgrundsätze – determiniert durch das Digitalisierungskonzept 2007 und die bisher gemachten technischen Erfahrungen und unter Einbeziehung der in der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ vertretenen Sachkunde aller beteiligten und betroffenen Gruppen – jeweils näher fest (§§ 2 und 5).

Darüber hinaus werden in den §§ 3 und 6 jene Unterlagen festgelegt, die zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen vorgelegt werden müssen. Dabei konnte auf die bisherigen Erfahrungen in vergleichbaren Zulassungsverfahren zurückgegriffen werden, in denen jeweils auch die finanziellen Voraussetzungen glaubhaft gemacht und geprüft wurden. Es wird daher die Vorlage einer Reihe von Unterlagen, insbesondere eine nachvollziehbar dokumentierte Planrechnung für die ersten Jahre, Unterlagen über die bisherige Gebarung des Antragstellers sowie über die Finanzierung der erforderlichen Investitionen vorgeschrieben.

## Gesetzliche Grundlage, Digitalisierungskonzept und Ausschreibung

Gemäß § 21 Abs. 5 des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen für privates Fernsehen erlassen werden (Privatfernsehgesetz - PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2007, hat die Regulierungsbehörde – das ist nach § 66 PrTV-G die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) – mit Unterstützung der „Digitalen Plattform Austria“ und in Zusammenarbeit mit dem Bundeskanzler (...) vordringlich und unter Bedachtnahme auf europäische Entwicklungen ein Digitalisierungskonzept zur Einführung von digitalem terrestrischen Fernsehen in Österreich zu erarbeiten.

Die KommAustria hat am 27.07.2007 ein „Digitalisierungskonzept 2007“ unter der GZ KOA 4.000/07-005 veröffentlicht, das das bisherige Digitalisierungskonzept aus dem Jahre 2003 fortschreibt und ergänzt. Es enthält insbesondere die Strategie für die weitere Entwicklung des digitalen terrestrischen Rundfunks, insbesondere im Hinblick auf lokale und regionale TV-Veranstalter sowie auf die Einführung von mobilem Fernsehen.

Das Digitalisierungskonzept 2007 sieht folgende Ausschreibungen vor:

- Ende August 2007 eine Ausschreibung für terrestrische Multiplex-Plattformen für lokalen und regionalen Rundfunk (MUX C);
- Im Abstand von voraussichtlich jeweils zwei Jahren weitere Ausschreibungen für terrestrische Multiplex-Plattformen für lokalen und regionalen Rundfunk (MUX C) für insbesondere jene Gebiete, in denen noch keine solchen Plattformen bestehen;
- Ende August 2007 eine Ausschreibung für eine bundesweite terrestrische Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk (§ 25a PrTV-G).

Gemäß § 23 Abs. 1 und § 25a Abs. 1 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde nach Maßgabe des mit Unterstützung der „Digitalen Plattform Austria“ erstellten Digitalisierungskonzeptes und verfügbarer Übertragungskapazitäten die Planung, den technischen Ausbau und den Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform durch Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben. Die Regulierungsbehörde hat bei der Ausschreibung eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform gestellt werden können.

Mit Ausschreibung vom 12.09.2007 (Bekanntmachung vom 14.09.2007) schreibt die KommAustria unter der GZ KOA 4.210/07-004 die Planung, den technischen Aufbau und den Betrieb von lokalen und regionalen terrestrischen Multiplex-Plattform (MUX C) aus. Als Frist, bis zu der Anträge auf Erteilung einer Zulassung einzulangen haben, ist der 15.11.2007 (13 Uhr) bestimmt.

Weiters schreibt die KommAustria mit Ausschreibung vom 12.09.2007 (Bekanntmachung vom 14.09.2007) unter der GZ KOA 4.250/07-002 die Planung, den technischen Aufbau und den Betrieb einer bundesweiten Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk im Sinne des § 25a PrTV-G (MUX D) aus. Als Frist, bis zu der Anträge auf Erteilung einer Zulassung einzulangen haben, ist der 14.12.2007 (13 Uhr) bestimmt.

Weitere Ausschreibungen von regionalen und lokalen terrestrischen Multiplex-Plattform nach dem Digitalisierungskonzept 2007 (MUX C) folgen voraussichtlich im Abstand von jeweils zwei Jahren.

Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2 PrTV-G) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde gemäß § 24 Abs. 1 PrTV-G jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:

1. ein rasch erreichter hoher Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen;
2. eine hervorragende technische Qualität der digitalen Signale;

3. die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der digitalen Plattform;
4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept;
5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale;
6. ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden.

Im Falle von Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk ist gemäß § 25a Abs. 2 PrTV-G jenem Antragsteller der Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:

1. einen rasch erreichten, möglichst flächendeckenden Versorgungsgrad der Bevölkerung unter Bedachtnahme auf einen kontinuierlichen Ausbau auch außerhalb der städtischen Ballungszentren;
2. eine den europäischen Standards entsprechende technische Qualität der Signale;
3. die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern oder Programmaggregatoren beim Aufbau und Betrieb der Multiplex-Plattform;
4. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang von mobilem terrestrischem Rundfunk;
5. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept, insbesondere im Hinblick auf die Kosten für die Empfangsgeräte sowie auf die allfälligen laufenden Kosten des Zugangs zu den verbreiteten Programmen (§ 2 Z 26 PrTV-G);
6. ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen jedenfalls in einem Basispaket.

Gemäß § 24 Abs. 2 und § 25a Abs. 3 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde vor einer Ausschreibung gemäß § 23 bzw. § 25a PrTV-G mit Verordnung die in § 24 Abs. 1 bzw. § 25a Abs. 2 PrTV-G angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21 PrTV-G), auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen.

Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum PrTV-G (635 BlgNR XXI. GP) führen zu § 24 PrTV-G wörtlich aus:

„Abs. 1 bestimmt für den Fall, dass mehrere Bewerbungen für eine Multiplex-Lizenz einlangen, jene Kriterien, die von der Behörde im Auswahlverfahren zu berücksichtigen sind. Die Zulassung ist jenem Bewerber zu erteilen, dessen Antrag den hier angeführten Kriterien in seiner Gesamtheit am besten entspricht.

Abs. 2 sieht vor, dass eine detailliertere Festlegung der Auswahlkriterien, insbesondere der technischen Spezifikationen im Wege einer Verordnung von der Regulierungsbehörde vorzunehmen ist, wobei hierbei auf europäische Standards Rücksicht genommen werden sollte.“

Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. 52/2007, mit dem die Bestimmungen über mobilen terrestrischen Rundfunk eingefügt wurden (139 BlgNR XXIII. GP) führen zu § 25a Abs. 1 PrTV-G wörtlich aus:

„Die Bestimmungen zur Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk folgen im Wesentlichen den geltenden Regeln für die Ausschreibung von Multiplex-Plattformen für ‚reguläres‘ terrestrisches Fernsehen im Format DVB-T. Dies betrifft insbesondere die Einbindung der Digitalen Plattform Austria, die Bezugnahme auf das Digitalisierungskonzept, die Modalitäten der Ausschreibung und die Anforderungen an den Antragsteller.“

Gemäß § 23 Abs. 2 PrTV-G hat ein Antragsteller um eine terrestrische Multiplex-Plattform glaubhaft zu machen, dass er die technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste erfüllt.

Gemäß § 24 Abs. 3 PrTV-G kann die Regulierungsbehörde in einer Verordnung nach § 24 Abs. 2 PrTV-G festlegen, durch welche Unterlagen Antragsteller die finanziellen Voraussetzungen glaubhaft zu machen haben. Dies gilt entsprechend auch für eine Verordnung nach § 25a Abs. 3 PrTV-G.

### Zuständigkeit und Verfahren

Die vorliegende Verordnung ist nach § 24 Abs. 2 und 3 sowie § 25a Abs. 3 PrTV-G von der Regulierungsbehörde zu erlassen. Das ist gemäß § 66 PrTV-G die nach § 1 KommAustria-Gesetz, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007, eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Vor Erlassung einer solchen Verordnung ist nach § 24 Abs. 2 letzter Satz PrTV-G der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Entwurf der Verordnung wurde am 03.08.2007 auf der Internetplattform der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ zur Verfügung gestellt, die Mitglieder der Plattform wurden darüber per e-Mail mit dem Hinweis, dass auf Anfrage auch eine direkte Übermittlung erfolgt, informiert. Für Stellungnahmen zum Entwurf wurde eine Frist von vier Wochen gesetzt.

Dazu sind Stellungnahmen von Hutchison 3G Austria GmbH, mobilkom austria AG, One GmbH, Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG, Premiere Fernsehen GmbH, T-Mobile Austria GmbH, sowie eine gemeinsame Stellungnahme von Sat.1 Privatrundfunk und Programmges.m.b.H., ProSieben Austria GmbH und PULS CITY TV GmbH eingelangt.

Die Stellungnahmen beziehen sich ausnahmslos auf den Regelungsgegenstand des 2. Abschnitts (MUX D), zum Teil lediglich auf den in Aussicht genommenen Zeitplan bzw. die Länge der Ausschreibungsfrist.

Die Verordnung ist nach § 24 Abs. 2 zweiter Satz PrTV-G spätestens gleichzeitig mit der betreffenden Ausschreibung gemäß § 23 bzw. § 25a PrTV-G im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung erfolgt am 14.09.2007 gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Ausschreibungen gemäß § 23 PrTV-G, KOA 4.210/07-004 (erste Ausschreibung zu MUX C), und gemäß § 25a Abs. 1 PrTV-G, KOA 4.250/07-002 (Ausschreibung zu MUX D), im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) <http://www.rtr.at/>.

### **Besonderer Teil**

#### Zu § 1 (Anwendungsbereich MUX C)

Das dieser Verordnung zu Grunde liegende Digitalisierungskonzept 2007 sieht für lokale und regionale Multiplex-Plattformen (MUX C) eine erste Ausschreibung im Sommer 2007 sowie weitere Ausschreibungen, sofern in bestimmten Gebieten noch keine lokalen bzw. regionalen Multiplex-Plattform bestehen, im Zweijahresabstand vor. Der 1. Abschnitt dieser Verordnung legt die Auswahlgrundsätze und Unterlagen betreffend die finanziellen Voraussetzungen für diese Ausschreibungen gemeinsam fest und ist daher nicht auf die erste Ausschreibung zu MUX C im Sommer 2007 beschränkt.

## Zu § 2 (Nähere Festlegung der Auswahlgrundsätze MUX C)

Abs. 1 verdeutlicht den Grundsatz des § 24 Abs. 1 PrTV-G, dass im Auswahlverfahren nur jene Antragsteller berücksichtigt werden, denen die Glaubhaftmachung der technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste gelungen ist. Zu den finanziellen Voraussetzungen sind dafür insbesondere die Unterlagen nach § 3 vorzulegen.

Die gemeinsam als MUX C bezeichneten lokalen und regionalen terrestrischen Multiplex-Plattformen bestehen grundsätzlich unabhängig voneinander. Die entsprechenden Versorgungsgebiete werden jedoch nicht im Vorhinein definiert. Vielmehr kann auf Grund der allgemeinen Ausschreibung ein Antragsteller in seinem Antrag das gewünschte Versorgungsgebiet (etwa durch Angabe des gewünschten Sendestandortes usw.) selbst definieren, wobei diese Versorgungsgebiete höchstens ein Bundesland umfassen dürfen (in besonderen Fällen sind auch bundeslandüberschreitende Regionen möglich).

Die genaue Frequenzplanung erfolgt durch die Regulierungsbehörde gemeinsam mit den Antragstellern (§ 25 Abs. 3 PrTV-G) in Abhängigkeit der insgesamt beantragten Versorgungsgebiete. Gemäß dem Digitalisierungskonzept 2007 werden dazu vorrangig Frequenzen herangezogen, die die weitere Nutzung des RRC06-Frequenzplans nicht beeinträchtigen. Als Grenze für die Erteilung von Multiplex-Zulassungen in MUX C gilt nach dem Digitalisierungskonzept 2007, dass höchstens ein Frequenz-Layer aus den Ergebnissen der RRC06 eingesetzt wird. Daraus ergibt sich, dass die Versorgungsgebiete der Multiplex-Plattformen in MUX C weitgehend überschneidungsfrei sein werden, insbesondere aber in einem bestimmten Gebiet jeweils höchstens eine solche Zulassung erteilt werden kann.

Die festgelegten Auswahlkriterien kommen daher jeweils in jenen Fällen zur Anwendung, in denen mehrere Antragsteller so zueinander in Konkurrenz stehen, dass auf Grund der oben genannten Beschränkung nicht allen die gewünschte Zulassung erteilt werden kann. Weiters ist nur unter jenen Antragstellern eine Auswahl zu treffen, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, also insbesondere rechtzeitige und mängelfreie Anträge (inklusive der verpflichtenden Unterlagen nach § 23 Abs. 3 PrTV-G und § 3 dieser Verordnung) einbringen sowie die Erfüllung der technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste glaubhaft machen.

Die gesetzlichen Auswahlgrundsätze des § 24 Abs. 1 PrTV-G (Z 1 bis 6) werden in Abs. 2 näher festgelegt. Die Kriterien sind jeweils in ihrer Gesamtheit zur Auswahl eines Zulassungsinhabers heranzuziehen, keines der Kriterien (weder des Gesetzes, noch der näheren Festlegung in dieser Verordnung) ist dabei vorrangig zu berücksichtigen (vgl. auch VfSlg. 16625/2002 zu den Auswahlgrundsätzen nach § 6 Privatradiogesetz).

Die in dieser Verordnung festgelegten Auswahlkriterien sind nicht alle zwingend in vollem Ausmaß von den Antragstellern bzw. dem Multiplex-Betreibern zu erfüllen. Vielmehr wirkt sich ihre Erfüllung bei mehreren geeigneten Bewerbern jeweils positiv für den Antragsteller aus. Insofern ist es erforderlich, im Zulassungsantrag zu jedem der in dieser Verordnung angeführten Punkte detaillierte Angaben zu machen, inwieweit die jeweilige Anforderung erfüllt werden soll. Zur Sicherung der Auswahlentscheidung können einzelne der Angaben im Antrag als Auflage im jeweiligen Zulassungsbescheid vorgeschrieben werden.

Auch für den Fall, dass es zu keinem Auswahlverfahren nach § 24 Abs. 1 PrTV-G kommt, können einzelne hier angesprochene Aspekte nach § 25 Abs. 2 letzter Satz PrTV-G im Zulassungsbescheid als Auflage vorgeschrieben werden, sofern dies zur Sicherung der Einhaltung des PrTV-G notwendig ist. (Vgl. dazu hinsichtlich inhaltlicher Kriterien zur Programmpaket-Zusammenstellung nach § 24 Abs. 1 Z 6 PrTV-G die Begründung zum Initiativantrag 430/A BlgNR XXII. GP.) Weiters enthält § 25 Abs. 2 PrTV-G einen umfassenden Katalog von in jedem Fall vorzusehenden Auflagen, die sich teilweise mit den

in dieser Verordnung angesprochenen Aspekten überschneiden. Darüber hinausgehende Auflagen, die dem Multiplex-Betreiber zur Sicherung der Einhaltung des PrTV-G zu erteilen sein werden, sind nicht Gegenstand dieser Verordnung.

## Z 1 (Versorgungsgrad)

Zu a: Antragsteller für eine lokale oder regionale Multiplex-Zulassung haben darzulegen, in welchen Ausbaustufen eine möglichst hohe Versorgung des von ihnen definierten Verbreitungsgebietes innerhalb des ersten Jahres nach Rechtskraft der Zulassung erreicht werden wird. Hintergrund dafür ist die Zielsetzung, lokalen und regionalen Rundfunkveranstaltern rasch das größtmögliche Potenzial der digital-terrestrischen Programmverbreitung in ihrem Gebiet zu eröffnen. Bestimmte Vorgaben zum Versorgungsgrad werden nicht gemacht. Bewilligte Anlagen werden jedoch innerhalb eines festgelegten Zeitraums in Betrieb zu nehmen sein, um eine ökonomische Frequenznutzung zu gewährleisten. Entsprechend dem Digitalisierungskonzept 2007 kann es in bestimmten Fällen dazu kommen, dass Frequenzressourcen nicht sofort verfügbar sind, oder dass ein späterer Kanalwechsel durchgeführt werden muss.

Zu b: Zielsetzung der Vergabe von lokalen und regionalen digital-terrestrischen Multiplex-Zulassungen ist, bereits bestehenden lokalen und regionalen Rundfunkveranstaltern die Möglichkeit zu eröffnen, ihr Programm digital-terrestrisch auszustrahlen. Demnach ist es von Bedeutung, dass die Auswahl des beantragten Versorgungsgebietes auf politische, soziale und kulturelle, vor allem aber auf bestehende Strukturen lokaler privater Rundfunkveranstalter in besonderem Maße Bedacht nimmt.

Für den Fall, dass sich Antragsteller für Versorgungsgebiete bewerben, die sich überlappen, und daher nicht alle Anträge bewilligt werden können, wird jenem Antragsteller der Vorrang zu geben sein, dessen Konzept in größerem Ausmaß die Aspekte der Bevölkerungsdichte, der Wirtschaftlichkeit, der politisch, sozialen und kulturellen Zusammenhänge und auch der bestehenden Struktur lokaler privater Rundfunkveranstalter berücksichtigt. Diese Kriterien orientieren sich an § 12 Z 5 letzter Satz PrTV-G und § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G. Es kann daher auf die diesbezügliche Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenates und des Verwaltungsgerichtshofes, insbesondere zur letztgenannten Bestimmung, zurückgegriffen werden.

Zu c: Ein weiterer Aspekt in der Bewertung und Gegenüberstellung der Versorgungspläne unterschiedlicher Antragsteller wird sein, inwieweit der jeweilige Antrag die künftigen Interessen der Rundfunkveranstalter berücksichtigen wird können, vgl. dazu auch Z 2 lit. f.

Zur Definition der Versorgung: Für die Frage, ob ein Gebiet als versorgt gilt, wird im Falle von DVB-T wie bisher vom stationären Empfang ausgegangen. Die dafür erforderlichen Feldstärkewerte können nach den hier referenzierten Implementierungsleitlinien (siehe dazu auch Z 2 lit. a) ermittelt werden. Für die Definition der Mindestfeldstärken für eine Versorgung ist die Festlegung einer Ortswahrscheinlichkeit erforderlich. Auf Grund der statistischen Natur der digitalen Empfangssignale mit einem charakteristischen Verhalten wird für die Basisversorgung die erforderliche Ortswahrscheinlichkeit mit 95% festgelegt. Eine Versorgung von 95% der Orte in einem kleinen Gebiet entspricht dabei nach dem Technischen Bericht des ETSI TR 101 190 (Punkt 9.1.4) einem „guten Empfang“ („good coverage of a small area“).

Weitere Empfangsmodi wie portabel (indoor) oder mobil, die erhöhte Feldstärkewerte erfordern, sind für die Darstellung der Vorteile von DVB-T ebenfalls relevant, jedoch nicht für die Frage, ob eine Versorgung grundsätzlich angenommen werden kann. Die Empfangsmodi werden ebenfalls im zitierten Technischen Bericht (Punkte 9.1.2 und 9.1.3) definiert: „Stationär“ („fixed antenna reception“) bezieht sich auf einen Empfang mit einer gerichteten, auf Hausdachhöhe (in 10 m Höhe) montierten Antenne, „mobil“ („portable antenna reception – Class A – outdoor“) auf einen Empfang im Freien mit einer Antenne in 1,5 m Höhe;

„portabel (indoor)“ („portable antenna reception – Class B – ground floor indoor“) auf einen Empfang innerhalb eines Hauses im Erdgeschoß in einem Raum mit Außenfenster mit einer Antenne in 1,5 m Höhe.

Die vom Antragsteller vorgebrachten Versorgungsgrade und –zeitpunkte haben aus Gründen der Vergleichbarkeit von einer entsprechenden Verfügungsgewalt über die entsprechenden Sendeanlagen und –standorte bzw. einer raschen privatrechtlichen Einigung über deren Nutzung auszugehen. Nach § 19 PrTV-G bzw. § 8 Abs. 2 TKG 2003 ist ein Multiplex-Betreiber berechtigt, die Sendeanlagen des Österreichischen Rundfunks bzw. Antennentragemasten oder Starkstromleitungsmasten mitzubeneutzen. Sofern eine vertragliche Einigung darüber nicht erfolgen kann, kann die Regulierungsbehörde zur Entscheidung angerufen werden. Nach der getroffenen Regelung sind Fristen für die Herstellung der Versorgung für die Dauer solcher Verfahren gehemmt. Der Antragsteller kann somit diese Verfahren bei der Darstellung des Roll-Out-Planes vernachlässigen und ist in der Auswahl nicht gegenüber dem Inhaber der bestehenden Sendeanlagen bzw. Standorte benachteiligt.

## Z 2 (technische Qualität)

Zu a: Die Maßgabe bezüglich des sachgerechten Einsatzes europäischer Standards betreffend terrestrisches Digitalfernsehen (DVB-T) bezieht sich vor allem auf die Gewährleistung der Empfangbarkeit der Signale durch für die Konsumenten erhältliche Empfangsgeräte. Es muss sichergestellt sein, dass Set-Top-Boxen oder DVB-T-Fernsehgeräte, die der DVB-T-Norm entsprechen, die ausgestrahlten Signale auch empfangen bzw. darstellen können. Die technische Ausgestaltung innerhalb der möglichen Varianz der DVB-T-Modulation selbst ist dem Multiplex-Betreiber überlassen, jedoch hängt davon maßgeblich ab, inwiefern er andere Auswahlkriterien in dieser Verordnung (insbesondere hinsichtlich der angebotenen Programmvierfalt, Versorgungsqualität sowie Bild- und Tonqualität) erfüllen kann.

Die Bestimmung dient der Umsetzung des Artikel 17 Abs. 2 der Richtlinie 2002/21/EG („Rahmenrichtlinie“), nach der die Mitgliedstaaten die Anwendung der Normen und/oder Spezifikationen fördern, die von der Europäischen Kommission nach Artikel 17 Abs. 1 im (nunmehr) Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden. Die derzeit gültige Veröffentlichung (ABl. L 86 vom 27.03.2007, S. 11 auf Basis der Entscheidung der Europäischen Kommission K(2006)6364 vom 11.12.2006) nennt im Kapitel VIII über Rundfunkdienste keine Norm mehr für die terrestrische Übertragung, insbesondere, da es sich um eine nicht mehr in Entwicklung befindliche Norm für einen etablierten Dienst handelt. Daher ist gemäß Artikel 17 Abs. 2 der Richtlinie allgemein auf Normen zurückzugreifen, die von den europäischen Normungsorganisationen erstellt wurden. Für die terrestrische digitale Fernsehübertragung ist dies die in lit. a genannte DVB-T-Norm, mit den in Z 1 genannten Implementierungsleitlinien für terrestrische DVB-Dienste.

Zu b: API (Application Programme Interface - Schnittstelle für Anwendungsprogramme) ist nach § 2 Z 24 PrTV-G die Software-Schnittstelle zwischen Anwendungen, die von Sendeanstalten oder Diensteanbietern zur Verfügung gestellt werden und den Anschlüssen in den erweiterten digitalen Fernsehgeräten für digitale Rundfunkdienste.

Die erwünschte Verwendung eines offenen API unter Einsatz europäischer Standards insbesondere MHP nimmt Bezug auf den im Digitalisierungskonzept vorgesehenen Einsatz von digitalen und interaktiven Zusatzdiensten, die den Konsumenten bereits in der Einführungsphase den Vorteil der digitalen Übertragungstechnik demonstrieren sollen. Unter dem Gattungsbegriff „mhp MultiText“ werden bereits seit Oktober 2006, dem Ausstrahlungsbeginn der ersten Multiplex-Plattform, Zusatzdienste von ORF und ATV im Standard MHP 1.1.2. angeboten. Auch in anderen Mitgliedsstaaten wie etwa Italien oder Spanien kommt bei der Entwicklung von Diensten im digitalen Fernsehen MHP zum Einsatz. Die Bestimmung dient der Umsetzung des Artikel 18 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2002/21/EG („Rahmenrichtlinie“), nach der sich Mitgliedstaaten im Rahmen des Artikel 17 Abs. 2 (siehe

dazu die Erläuterungen zu lit. a) unabhängig von der Übertragungsplattform für den Einsatz eines offenen API einsetzen. Die genannten MHP-Standards werden in der derzeit geltenden Veröffentlichung der Europäischen Kommission nach Artikel 17 Abs. 1 genannt. Ein weiterer offener europäischer Standard nach dieser Veröffentlichung ist MHEG-5 Rundfunkprofil, ETSI ES 202 184.

Die Ausstrahlung von Zusatzdiensten (etwa im MHP-Standard) ist für lokale bzw. regionale Multiplex-Plattformen nicht zwingend. Sofern sie aber vorgesehen ist, ist sie bei der Auswahl zwischen mehreren konkurrierenden Bewerbern positiv zu berücksichtigen.

Zu c: Die durch die Digitaltechnik mögliche verbesserte Bild- und Tonqualität bezieht sich vornehmlich auf die zu erwartende bessere Empfangsqualität von DVB-T. Analogter terrestrischer Fernsehempfang liefert oftmals ein optisch nicht einwandfreies Fernsehbild. Die Erfahrungen rund um die Einführung von DVB-T im Regelbetrieb im Herbst 2006 zeigen, dass die Bild- bzw. Empfangsqualität von den Konsumenten als ein ganz zentraler Vorteil erkannt und wahrgenommen wird. Auch die Erfahrungen in anderen Ländern, etwa Großbritannien, zeigen, dass eine robuste und qualitativ hochwertige Empfangsqualität ein wesentliches Erfolgskriterium für DVB-T darstellt.

Zu d: Bezüglich der nichtdiskriminierenden Zuweisung der jeweiligen Datenrate an die einzelnen verbreiteten TV-Veranstalter für die ausreichende Übertragungsqualität ihrer Programme kommt dem Multiplex-Betreiber eine ganz wesentliche Verantwortung zu. Im Hinblick auf eine Gleichbehandlung aller verbreiteten Programme und einer gleichzeitig effizienten Nutzung der vorhandenen Datenrate gilt es ein Konzept vorzulegen, das eine nichtdiskriminierende Behandlung der zu verbreitenden TV-Veranstalter sicherstellt.

Zu e: Der vorrangige Einsatz von Gleichwellennetzen (Single Frequency Networks, SFN) ist Voraussetzung für die Umsetzung eines der wesentlichen Vorteile der digitalen Terrestrik, nämlich der optimalen und effizienten Nutzung des Rundfunkfrequenzspektrums. Erst dadurch ergibt sich die Möglichkeit, in effizienter Weise eine größere Anzahl von Bedeckungen einzusetzen. Eine spätere Verdichtung des Netzes mit zusätzlichen Standorten in einem SFN kann zudem ohne neuerliche Ausschreibung und Frequenzzuweisung erfolgen, da lediglich eine weitere Funkanlagenbewilligung auf der bereits zugewiesenen Frequenz erforderlich ist.

Gemäß § 25 Abs. 3 PrTV-G hat die frequenztechnische Planung des Netzausbaus in Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde zu erfolgen.

Der Grundsatz der Frequenzökonomie ist zwar – im Gegensatz zu wirtschaftlichen Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber – nicht in der unmittelbaren Verordnungsermächtigung des § 24 Abs. 2 PrTV-G genannt, „die Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk“ ist jedoch ein gemäß § 2 Abs. 2 Z 5 KommAustria-Gesetz, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007, durch die Aufgaben der KommAustria (und auch des Bundeskommunikationssenates als Berufungsbehörde, vgl. VwGH 15.9.2004, 2002/04/0142) zu erreichendes Ziel.

Im Fall von Zulassungen für regionale und lokale Multiplex-Plattformen wird die Frequenzökonomie nur in seltenen Fällen durch die Verbreitung mehrerer Programme auf einer TV-Frequenz herzustellen sein, weil es in den meisten Regionen derzeit – wenn überhaupt – nur einen lokalen TV-Veranstalter gibt. In diesen Fällen lässt sich aber eine frequenzökonomische Nutzung der zum Einsatz kommenden Frequenzressource solcherart gewährleisten, dass sich durch die Auswahl einer entsprechend robusten Modulationsform mit entsprechend wenig Datenrate ein großes Verbreitungsgebiet bei nur geringer Sendestärke versorgen lässt. Das führt dazu, dass zwar die Kapazität einer einzelnen Frequenz nicht voll ausgeschöpft wird, diese Frequenz aber aufgrund der geringen Sendeleistung in einem näher liegenden Versorgungsgebiet erneut zum Einsatz kommen kann, wodurch insgesamt eine ökonomische Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet wird.

Zu f: Es entspricht der Zielsetzung des Digitalisierungskonzeptes, dass Betreiber von Multiplex-Plattformen für regionale und lokale TV-Veranstalter sich in der Ausgestaltung ihrer Versorgungsgebiete an den Interessen der Programmveranstalter ausrichten sollen. Dementsprechend wird derjenige Antragsteller zu bevorzugen sein, der den Ausbauplänen der Rundfunkveranstalter in seinem Versorgungsgebiet am besten entsprechen kann. Ein solcher Ausbau kann auch – soweit technisch möglich – im späteren Wechsel der Modulationsart bestehen, um (allenfalls auch bei entsprechender Nachfrage durch neu in den Markt eintreten wollende Rundfunkveranstalter) mehr Datenrate für zusätzlich zu verbreitende Programme zur Verfügung stellen zu können. Dabei werden begleitende Änderungen bei weiteren technischen Parametern erforderlich sein, um den bisherigen Versorgungsgrad und insgesamt die Architektur der SFNs aufrecht zu erhalten.

### Z 3 (Einbindung von Rundfunkveranstaltern)

Zu a: Die Erfahrungen aus dem Beginn des DVB-T-Regelbetriebes im Herbst 2006 haben gezeigt, wie entscheidend eine erfolgreiche Information der Öffentlichkeit ist. Den Fernsehsendern, die Teil des digital-terrestrischen Angebotes sind, kommt hier eine zentrale Bedeutung zu. Umso wichtiger ist es, dass Antragsteller nachweislich die bestehenden Rundfunkveranstalter im geplanten Versorgungsgebiet in ihr Kommunikationskonzept zur Information der Öffentlichkeit einbinden.

Zu b: Auch beim Aufbau und dem Betrieb von digitalen Zusatzdiensten ist eine enge Einbindung des Rundfunkveranstalters durch den Multiplex-Betreiber notwendig. Um einen technisch einwandfreien Betrieb von digitalen Zusatzdiensten zu gewährleisten ist es entscheidend, dass der gesamte technische Kreislauf, von der redaktionellen Arbeit über die Ausstrahlung bis hin zur Verfügbarkeit entsprechender Endgeräte für die Konsumenten funktioniert.

Soweit eine Einigung mit Rundfunkveranstaltern im Vorfeld nicht erzielt werden kann, wäre jedenfalls darzustellen, inwieweit das technische Konzept die spätere Einbindung der Fachkenntnis der Veranstalter ermöglicht.

### Z 4 (nutzerfreundliches Konzept)

Zu a: Die Ausstrahlung der Programme in einer frei zugänglichen Weise („Free TV“) stellt eine der zentralen medienpolitischen Zielsetzungen im Rahmen der Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens dar. In ihrer Bedeutung als flächendeckend und frei zugängliche Basis-Infrastruktur für österreichisches Programmangebot soll die digitale Terrestrik die bisherige analoge Terrestrik ablösen. Diese Maßgabe bezog sich insbesondere auf die beiden ersten ausgeschriebenen Multiplex-Plattformen („MUX A“ und „MUX B“).

§ 3 Abs. 2 Fernseh-Exklusivrechtsgesetz, BGBl. I Nr. 85/2001, enthält eine Definition von „Free-TV“. Demnach sind frei zugängliche Fernsehprogramme „solche, die der Fernsehzuseher ohne zusätzliche und ohne regelmäßige Zahlungen für die Verwendung von technischen Einrichtungen zur Entschlüsselung empfangen kann. Nicht als zusätzliche Zahlungen im Sinne dieses Absatzes gelten die Entrichtung der Rundfunkgebühr (§ 2 RGG), des Programmentgelts [§ 31 ORF-G], (...)“. Auch die Notwendigkeit der Anschaffung einer speziellen Anlage zum unmittelbaren Empfang des Programms (in diesem Fall etwa einer DVB-T Set-Top-Box) ändert nichts an der Qualifikation als frei zugänglich.

Die Ausstrahlung aller Programme in Free-TV-Form stellt keine absolute Vorgabe dar und wird auch im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Anforderungen zu beurteilen sein. Insofern sind auch ergänzende Pay-TV Angebote grundsätzlich möglich.

Zu b: Die Bedeutung des Angebots von interaktiven Zusatzdiensten ist in den Erläuterungen zu Z 2 lit. b bereits ausgeführt. Gemäß Digitalisierungskonzept stellen sie einen zentralen Eckpfeiler einer erfolgreichen Einführung von digitalem terrestrischen Fernsehen in

Österreich dar. Eine große Bedeutung kommt hier dem MHP MultiText, der digitalen Weiterentwicklung des bestehenden analogen Teletextes zu.

Zu beachten ist, dass nach § 25 Abs. 2 Z 4 PrTV-G ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme zu verwenden ist.

#### Z 5 (Konzept für die Verbreitung von Endgeräten)

Zu a: Nach dem Start von DVB-T im Regelbetrieb im Herbst 2006 und den ersten erfolgten Abschaltungen der analogen Signale in den Ballungsräumen, sind Endgeräte für den Empfang des digital-terrestrischen Fernsehens in ausreichendem Ausmaß, zu günstigen Preisen und in großer Auswahl im Markt vorhanden, weshalb diesem Auswahlgrundsatz eine geringere Bedeutung zukommt als dies noch bei der ersten Einführung von DVB-T der Fall war. Dennoch ist die Einbindung regionaler und lokaler Vertriebsstrukturen in die Kommunikation über das erweiterte digital-terrestrische Angebot zielführend und soll daher entsprechend positiv im Rahmen der Auswahlentscheidung berücksichtigt werden.

Zu b: Zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung befinden sich bereits fast 200.000 Endgeräte für digital-terrestrisches Fernsehen in den österreichischen TV-Haushalten. Aus Sicht der Nutzerfreundlichkeit für die Konsumenten ist es entscheidend, dass die lokalen und regionalen Multiplex-Plattformen solcherart betrieben werden, dass die im jeweiligen Verbreitungsgebiet bereits im Einsatz befindlichen Endgeräte die neu hinzukommenden lokalen und regionalen TV-Programme problemlos empfangen können. Zwar wird in den allermeisten Fällen die Durchführung eines Kanalsuchlaufes notwendig sein, darüber hinaus sollte es aber keine Hürden geben, die Besitzer von bereits im Markt befindlichen Endgeräten an einem Empfang der neu verfügbaren Programme hindert.

Dies wird in der Regel durch den sachgerechten Einsatz der Standards für DVB-T (sowie allenfalls MHP) erreichbar sein, vgl. dazu auch Z 2 lit. a und b.

#### Z 6 (Programmangebot)

§ 24 Abs. 1 Z 6 wurde mit der Novelle zum PrTV-G BGBl. I Nr. 97/2004 eingefügt. Die Begründung zum diesbezüglichen Initiativantrag (430/A BlgNR XXII. GP) führt dazu wörtlich aus: „Die Auswahlgrundsätze für Multiplex-Betreiber werden ergänzt um ein inhaltliches Kriterium, nämlich dass der Multiplex-Betreiber danach zu trachten hat, ein möglichst meinungsvielältiges Programmangebot zu verbreiten. Die konkrete Auswahl der digitalen Programme bleibt allerdings dem Multiplex-Betreiber überlassen, wobei er Programmen mit Österreichbezug Vorrang einzuräumen hat. Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber im Wege von Auflagen nach § 25 Abs. 2 inhaltliche Kriterien zur Programmpaket-Zusammenstellung auferlegen.“

Das Kriterium des Österreichbezugs war bereits in der Stammfassung des PrTV-G in § 7 PrTV-G (über die Auswahlkriterien für analoges terrestrisches Fernsehen) enthalten. Dazu hat der Verfassungsausschuss (im Ausschussbericht 720 BlgNR XXI. GP) eine Ausschussfeststellung getroffen, die insofern auch für die gegenständliche Bestimmung herangezogen werden kann:

„Der Verfassungsausschuss hält zu § 7 und § 8 betreffend die Auswahlgrundsätze für die Erteilung einer Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen fest, dass unter ‚österreichbezogenen Beiträgen‘ als ein Kriterium für die Zulassung von analogem terrestrischen Fernsehen insbesondere österreichspezifische Fernsehproduktionen in den Bereichen Information, Bildung, Kultur und Gegenwartskunst sowie österreichische Unterhaltung zu verstehen sind.“

Zum Programmangebot ist weiters festzuhalten, dass digitale Programme im Sinne des § 2 Z 9 PrTV-G und damit auch im Sinne dieser Verordnung sowohl Fernseh- als auch

Hörfunkprogramme umfassen. Schon das Digitalisierungskonzept von 2003 führt dazu (in Punkt 1.11. des Hintergrundpapiers) aus, dass digitales Fernsehen (nach Erfahrungen etwa in Großbritannien) durch die Verbreitung von Hörfunk über DVB-T den Markt für digitale Hörfunk-Programme aufbereiten kann. In diesem Sinne ist – unter Berücksichtigung der in dieser Verordnung aufgestellten Anforderungen – auch die Aufnahme von Hörfunkprogrammen in das Programmangebot des Multiplex-Betreibers möglich.

Zu a: Eine der Zielsetzungen des Digitalisierungskonzeptes 2007 ist es, den zahlreichen in Österreich bestehenden lokalen und regionalen TV-Veranstaltern die Möglichkeit der digital-terrestrischen Verbreitung ihrer Programme zu eröffnen. Neben den bereits über DVB-T empfangbaren Programmen (ORF 1, ORF 2 und ATV über MUX A und teilweise weiteren überregionalen Programmen über MUX B) stellen solche regionalen und lokalen TV-Veranstalter eine wesentliche Bereicherung des Fernsehangebotes dar, insbesondere was die Information der Bevölkerung über das politische, soziale und kulturelle Leben im jeweiligen Versorgungsgebiet betrifft.

Zu b: Die Verbreitung oder Weiterverbreitung von Programmen, die zum Zeitpunkt der Multiplex-Zulassungserteilung über eine nicht-bundesweite analoge terrestrische Zulassung (im Sinne der §§ 8, 13 und 12 Z 6 PrTV-G) verfügen werden, ist vorrangig zu behandeln. Diese Bevorzugung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass ebendiese Programmveranstalter für den Fall, dass sie keine Möglichkeit der digital-terrestrischen Verbreitung haben, massiv in ihren Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt sind, zumal die fortschreitende Digitalisierung des Antennenfernsehens samt Abschaltung der analogen Frequenzen von ORF und ATV dazu führt, dass immer weniger Haushalte die analoge Terrestrik nutzen. Das heißt: Bei zunehmender Abwanderung der TV-Konsumenten von der analogen hin zur digitalen Terrestrik, sinkt die technische Reichweite jener Sender, die ausschließlich analog-terrestrisch verbreitet werden. Umso wichtiger ist es für diese Sender, eine adäquate und wirtschaftlich tragbare Möglichkeit der digitalen terrestrischen Verbreitung zu haben.

Zu c: Analog terrestrisch verbreitete lokale und regionale Rundfunkveranstalter bestehen in nur sehr wenigen Gebieten Österreichs. Es werden daher vor allem auch die Programme bereits existierender lokaler und regionaler Kabelrundfunkveranstalter (§ 9 Abs. 1 PrTV-G) vorrangig zu verbreiten bzw. weiterzuverbreiten sein. Bedingt durch die allgemein vorherrschende Frequenzknappheit kamen in der Vergangenheit nur sehr vereinzelt regionale Programmveranstalter in den Genuss einer analogen terrestrischen Zulassung (vgl. insbesondere die Reservierung freier Frequenzen für digitales terrestrisches Fernsehen nach § 12 Z 5 PrTV-G). Der überwiegende Anteil der österreichischen Lokal- und Regionalprogramme ist bei seiner Verbreitung auf das jeweilige Kabelnetz beschränkt. Diesen Programmveranstaltern soll auf Basis des Digitalisierungskonzeptes 2007 die Möglichkeit eröffnet werden, ihre Programme künftig auch digital-terrestrisch zu verbreiten, um somit mehr Zuseher mit ihrem Programm zu erreichen.

Das Kriterium, dass das Programm vorwiegend der Lokalberichterstattung dient, soll in Anlehnung an § 20 Abs. 3 Z 2 lit. a PrTV-G (Voraussetzungen für einen Verbreitungsauftrag für Lokalprogramme in Kabelnetzen) die zu bevorzugende Programmgestaltung „Lokalprogramm“ näher umschreiben. Auf die Anforderung eines Mindestumfangs täglich neu produzierter Sendungen wird bewusst verzichtet, bei einer notwendigen Auswahl zwischen mehreren Programmen ist jedoch davon auszugehen, dass jenes Programm mit einem größeren Umfang neu produzierter Lokalsendungen eher zur Erfüllung der Zielsetzungen des Gesetzes beiträgt (vgl. auch § 7 Z 1 und § 8 Abs. 2 Z 1 PrTV-G).

Zu d: Über die in lit. b und c beschriebenen Rundfunkveranstalter hinaus ist der Antragsteller aufgefordert, ein Programmpaket zu schnüren, das auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet und auf einen Vorrang von Programmen mit österreichbezogenen Beiträgen bedacht nimmt. Dieser Auswahlgrundsatz entspricht der grundsätzlichen Zielsetzung des Digitalisierungskonzeptes 2007, lokalen und regionalen

Rundfunkveranstaltern im Zuge des digital-terrestrischen Fernsehens neue Entfaltungsmöglichkeiten zu geben. Festzuhalten ist jedoch, dass im Rahmen der regionalen bzw. lokalen Multiplex-Plattform mit entsprechend angepassten technischen Parametern (robuste Modulation, geringe Datenrate, geringe Sendestärke) in Hinblick auf die jeweils nur wenigen bestehenden bzw. wirtschaftlich tragfähigen lokalen Programme auch die Ausstrahlung von nur ein oder zwei Programmen vorgesehen werden kann.

Zu e: Als Betreiber eines Kommunikationsnetzes wird dem Multiplex-Betreiber der diskriminierungsfreie und gleichberechtigte Zugang von Rundfunkveranstaltern und Diensteanbietern obliegen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass es für das entsprechende Versorgungsgebiet mehrere interessierte Rundfunkveranstalter gibt. Bei der Auswahl des Zulassungsinhabers wird die Regulierungsbehörde ein besonderes Augenmerk darauf lenken, mit welchen Maßnahmen Antragsteller die Sicherung eines diskriminierungsfreien und gleichberechtigten Zugangs zu gewährleisten planen. Neben dem generellen Zugang zu diesem Kommunikationsnetz gilt es auch, einen gleichberechtigten Zugang zu den darauf zur Umsetzung gebrachten Technologien für bestimmte Dienste oder Anwendungen zu gewährleisten.

Zu f: Eine kosteneffiziente Konfiguration des Sendernetzes und insbesondere auch des Signalzubringungskonzepts stellt eine wesentliche Voraussetzung für ein meinungsvielfältiges Angebot mit österreichbezogenen regionalen und lokalen Programmen dar. Nur durch die Gewährleistung einer kosteneffizienten Verbreitung kann bestehenden und künftigen Programmveranstaltern die digitale Terrestrik als ökonomisch leistbare und sinnvolle Möglichkeit zur Verbreitung ihrer Programme zugänglich gemacht werden. Es gilt die finanziellen Möglichkeiten und die technischen Bedürfnisse regionaler Programmanbieter in der Planung zu berücksichtigen und gegebenenfalls zu adaptieren (vgl. auch § 2 Z 2 lit. f).

### Zu § 3 (Unterlagen zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen MUX C)

§ 24 Abs. 3 wurde mit der Novelle zum PrTV-G BGBl. I Nr. 97/2004 eingefügt. Die Begründung zum diesbezüglichen Initiativantrag (430/A BgNR XXII. GP) führt dazu wörtlich aus:

„Um sicherzustellen, dass nur Unternehmen, die über die notwendige Finanzkraft verfügen, um eine Multiplex-Plattform zu betreiben, in das Auswahlverfahren einbezogen werden, soll die Regulierungsbehörde mit Verordnung vorschreiben können, dass die finanziellen Voraussetzungen zB im Weg einer vorzulegenden Bankgarantie glaubhaft zu machen sind.“

Zu Abs. 1: Die vorgesehenen Unterlagen orientieren sich an den bisherigen Erfahrungen der KommAustria in den durchgeführten Hörfunk- und Fernsehzulassungsverfahren. Die hier vorgeschriebenen Unterlagen stellen jedenfalls nur eine Mindestvoraussetzung dar. Auf Basis dieser Unterlagen wird die Behörde im Verfahren beurteilen, inwieweit die finanziellen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste erfüllt sind bzw. diese glaubhaft gemacht werden.

Auf Grund der Tatsache, dass regionale bzw. lokale Multiplex-Plattformen auf Grund ihrer Größe und Konzeption einen geringeren wirtschaftlichen Aufwand verursachen als eine österreichweite Ausstrahlung, sind die Anforderungen im Vergleich zu § 6 oder zur MUX-AG-V 2005 entsprechend reduziert.

Zu Abs. 2: Lokale bzw. regionale Multiplex-Plattformen sollen nur bei einem konkret nachgewiesenen Bedarf nach der Ausstrahlung von Seiten (zukünftiger) lokaler Rundfunkveranstalter vergeben werden. Da die finanziellen Voraussetzungen für den Betrieb einer Multiplex-Plattform nur vorliegen, wenn sichergestellt ist, dass entsprechende Rundfunkveranstalter tatsächlich ihr Programm über diese Plattform ausstrahlen werden, wird die Vorlage entsprechender Unterlagen vorgeschrieben. Dazu sind entweder

vertragliche Vereinbarungen mit einem bestehenden Fernsehveranstalter mit analog-terrestrischer Zulassung oder einem bestehenden Kabelrundfunkveranstalter (§ 2 Abs. 2 Z 6 lit. b und c) notwendig.

Nach Z 2 ist es alternativ auch möglich, solche Vereinbarungen mit einem Rundfunkveranstalter zu treffen, der erstmals über die digitale Terrestrik auf Sendung gehen will und noch nicht in Kabelnetzen verbreitet wird. Diesfalls ist aber im Multiplex-Zulassungsantrag glaubhaft zu machen, dass dieser zukünftige Rundfunkveranstalter über die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Veranstaltung eines solchen lokalen Fernsehprogramms verfügt (vgl. zu einer ähnlichen Konstellation § 20 Abs. 7 PrTV-G). Diese Glaubhaftmachung hat insbesondere eine Darstellung des geplanten Programms zu enthalten.

Schließlich ist nach Z 3 auch die Konstellation möglich, dass sich ein bestehender oder im Sinne der Z 2 zukünftiger Rundfunkveranstalter selbst um die Zulassung zum Betrieb der Multiplex-Plattform bewirbt. In diesem Fall sind keine vertraglichen Regelungen erforderlich, der Antragsteller hat jedoch nachzuweisen, dass er Rundfunkveranstalter im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 6 lit. b und c ist bzw. im Sinne der Z 2 glaubhaft zu machen, dass er die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Veranstaltung eines solchen lokalen Fernsehprogramms verfügt. Möglich ist auch eine zeitgleiche Antragstellung für das geplante Programm nach § 28 PrTV-G.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Unterlagen bzw. Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 alle kumulativ vorzulegen sind, während nach § 3 Abs. 2 die Erfüllung einer der Ziffern alternativ ausreicht.

#### Zu § 4 (Anwendungsbereich MUX D)

Das dieser Verordnung zu Grunde liegende Digitalisierungskonzept 2007 sieht vorerst eine einzige Ausschreibung einer bundesweiten Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk im Sommer 2007 vor. Der 2. Abschnitt dieser Verordnung legt die Auswahlgrundsätze und Unterlagen betreffend die finanziellen Voraussetzungen für diese Ausschreibung fest.

Neben der Tatsache, dass derzeit nicht festgelegt ist, ob und wann weitere Ausschreibungen für mobilen terrestrischen Rundfunk erfolgen, können derzeit weder technische Rahmenbedingungen (etwa verfügbare Frequenzen, aktuelle technische Standards) noch die dann herrschende Marktsituation abgesehen werden. Damit stehen für allfällige weitere Ausschreibungen wesentliche Determinanten für eine Auswahlgrundsätzeverordnung (§ 25a Abs. 3 PrTV-G) noch nicht fest, nämlich weder ein entsprechendes Digitalisierungskonzept noch die „technischen, wirtschaftlichen und nutzerorientierten Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber“.

Aus diesen Gründen ist der Anwendungsbereich des 2. Abschnittes dieser Verordnung explizit auf die eine bundesweite Ausschreibung einer Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk im Sommer 2007 (MUX D) beschränkt.

#### Zu § 5 (Nähere Festlegung der Auswahlgrundsätze MUX D)

Die hier festgelegten Auswahlkriterien kommen dann zur Anwendung, wenn mehrere Antragsteller die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, also insbesondere rechtzeitige und mängelfreie Anträge (inklusive der verpflichtenden Unterlagen nach § 23 Abs. 3 PrTV-G und § 6 dieser Verordnung) einbringen sowie die Erfüllung der technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste glaubhaft machen.

Die gesetzlichen Auswahlgrundsätze des § 25a Abs. 2 PrTV-G (Z 1 bis 6) werden in Abs. 2 näher festgelegt. Die Kriterien sind jeweils in ihrer Gesamtheit zur Auswahl eines

Zulassungsinhabers heranzuziehen, keines der Kriterien (weder des Gesetzes, noch der näheren Festlegung in dieser Verordnung) ist dabei vorrangig zu berücksichtigen (vgl. auch VfSlg. 16625/2002 zu den Auswahlgrundsätzen nach § 6 Privatradiogesetz).

Die in dieser Verordnung festgelegten Auswahlkriterien sind nicht alle zwingend in vollem Ausmaß von den Antragstellern bzw. dem Multiplex-Betreibern zu erfüllen. Vielmehr wirkt sich ihre Erfüllung bei mehreren geeigneten Bewerbern jeweils positiv für den Antragsteller aus. Insofern ist es erforderlich, im Zulassungsantrag zu jedem der in dieser Verordnung angeführten Punkte detaillierte Angaben zu machen, inwieweit die jeweilige Anforderung erfüllt werden soll. Zur Sicherung der Auswahlentscheidung können einzelne der Angaben im Antrag als Auflage im jeweiligen Zulassungsbescheid vorgeschrieben werden.

Auch für den Fall, dass es zu keinem Auswahlverfahren nach § 25a Abs. 2 PrTV-G kommt, können einzelne hier angesprochene Aspekte nach § 25a Abs. 5 letzter Satz PrTV-G im Zulassungsbescheid als Auflage vorgeschrieben werden, sofern dies zur Sicherung der Einhaltung des PrTV-G notwendig ist. (Vgl. dazu hinsichtlich inhaltlicher Kriterien zur Programmpaket-Zusammenstellung nach § 24 Abs. 1 Z 6 PrTV-G die Begründung zum Initiativantrag 430/A BlgNR XXII. GP.) Weiters enthält § 25a Abs. 5 PrTV-G einen umfassenden Katalog von in jedem Fall vorzusehenden Auflagen, die sich teilweise mit den in dieser Verordnung angesprochenen Aspekten überschneiden (vgl. insbesondere § 25a Abs. 5 Z 1 und 2 PrTV-G). Darüber hinausgehende Auflagen, die dem Multiplex-Betreiber zur Sicherung der Einhaltung des PrTV-G zu erteilen sein werden, sind nicht Gegenstand dieser Verordnung.

An dieser Stelle ist auch darauf hinzuweisen, dass der Multiplex-Betreiber zwar nach § 2 Z 8 PrTV-G „die technische Infrastruktur zur Verbreitung und Bündelung der in einem digitalen Datenstrom zusammengefassten digitalen Programme und Zusatzdienste zur Verfügung stellt“, während der Programmaggregator nach § 2 Z 16a PrTV-G „Rundfunkprogramme und Zusatzdienste zur Verbreitung oder Weiterverbreitung über Satellit oder auf drahtlosem terrestrischem Wege zu einem Programmpaket zusammenfasst und dieses an Endkunden vertreibt“ und sich somit an einer wesentlichen Stelle der Wertschöpfungskette befindet. Dennoch ist und bleibt der Multiplex-Betreiber (auch nach seinem Ausschluss von inhaltlichen Entscheidungen bei der Programmauswahl durch § 25a Abs. 7 PrTV-G und nach der Einführung des Programmaggregators durch die jüngste Novelle des PrTV-G) der zentrale Anknüpfungspunkt für rundfunkrechtliche Regelungen: Ihm wird als einzigem die mit der Frequenzzuordnung verbundene Zulassung nach § 25a PrTV-G erteilt, und er ist (abgesehen von der weitgehend programminhaltlichen Rechtsaufsicht über Rundfunkveranstalter) einziger unmittelbarer Adressat von rundfunkrechtlichen Rechtsvorschriften bzw. Unterworfener der Rechtsaufsicht. Die Regelungen für Programmaggregatoren beschränken sich demgegenüber bloß auf eine jährlich wiederkehrende Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 5 PrTV-G.

Wenn das Privatfernsehgesetz nun Regelungen über Auswahl von Rundfunkprogrammen für die Ausstrahlung über eine Multiplexplattform trifft, oder solche, die (auch) das Verhältnis von Programmaggregatoren zu ihren Endkunden betreffen, so ist die Regulierungsbehörde letztlich dazu angehalten, diese Regelungen auf den Multiplex-Betreiber anzuwenden und ihm insofern aufzutragen, die Einhaltung den Programmaggregatoren (letztlich vertraglich) zu überbinden und damit im Ergebnis unter Umständen auch deren wirtschaftliche Entscheidungsfreiheit einzuschränken. (Vgl. dazu auch die Erläuterungen zu § 25a Abs. 5 PrTV-G in der Regierungsvorlage 139 BlgNR XXIII. GP: „Für diese [Auflagen] hat weiterhin ausschließlich der Multiplex-Betreiber als Bescheidadressat einzustehen. Er wird daher in der Regel durch geeignete vertragliche Vereinbarung mit dem Programmaggregator ein Durchgriffs- oder Regressrecht zu vereinbaren haben.“)

Wenn jedoch in dieser Verordnung (etwa in § 5 Abs. 2 Z 5) festgelegt wird, welche Sachverhalte von der Behörde positiv bei der Auswahl zwischen mehreren Antragstellern zu beurteilen ist, so wird damit nicht bestimmt, dass dem Multiplex-Betreiber die Befugnis zukommt, diese den Programmaggregatoren oder anderen Vertragspartnern einseitig

vorzuschreiben. Vielmehr liegt es auch an den Programmaggregatoren, im Rahmen ihrer Entscheidungs- und Vertragsfreiheit (und der anzunehmenden Verhandlungsmacht) zu einem Gesamtkonzept für den Multiplex-Betreiber beizutragen, das den Kriterien am besten entspricht und damit bei der Auswahl zwischen mehreren Bewerbern vorzuziehen sein wird.

#### Z 1 (Versorgungsgrad)

Zu a: Die Maßgabe, ein Jahr nach Rechtskraft der Zulassung für den Aufbau und Betrieb einer Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk, eine Versorgung von 50% der österreichischen Bevölkerung herzustellen, ist seitens der Regulierungsbehörde bewusst gewählt, um die Marktentwicklung in diesem Bereich nicht zu überstrapazieren. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die ausgeschriebene Multiplex-Plattform (anders als etwa MUX A für DVB-T) keine Art Grundversorgungsaufgabe in Ablösung einer bisherigen flächendeckenden (analogen) Verbreitung übernimmt, sondern einen neuen, zusätzlichen Dienst verbreitet. Allerdings ist jedenfalls sicherzustellen, dass die zugewiesenen Frequenzressourcen im Sinne der Zuordnung genutzt werden und nicht bloß eine andere Frequenznutzung blockieren. Die hier als Untergrenze für den versorgten Bevölkerungsanteil festgelegten 50% entsprechen der Endausbauverpflichtung für UMTS-Konzessionäre zum 31.12.2005 und damit der derzeit vorgeschriebenen Versorgung der Bevölkerung mit breitbandigen multimedialen Telekommunikationsdiensten (vgl. jeweils § 8 der Anlagen zum Konzessionsbescheid der Telekom-Control-Kommission vom 20.11.2000, K 15/00-67). Soweit ein Antragsteller einen höheren Versorgungsgrad vorsieht, ist dies im Rahmen der Auswahl entsprechend positiv zu berücksichtigen.

Seitens der Regulierungsbehörde wird jedenfalls davon ausgegangen, dass bei einem konzertierten Vorgehen des Multiplex-Betreibers, der Programmveranstalter sowie der Programmaggregatoren ein Marktpotenzial hergestellt werden kann, dem dann eine deutlich höhere Versorgungsleistung gegenüber stehen wird müssen.

Den Antragstellern steht es selbstverständlich frei, den Sendebetrieb auch früher (und zunächst mit einem geringeren Versorgungsgrad) aufzunehmen; ein früher erreichter Versorgungsgrad im Sinne des § 5 Abs. 2 Z 1 ist auch entsprechend positiv in der Auswahl zu berücksichtigen und wird gegebenenfalls zur Sicherung des Auswahlverfahrens als Auflage vorzusehen sein. Sanktionen für die Nichteinhaltung derartiger Auflagen ergeben sich auch § 25a Abs. 9 PrTV-G.

Zu b: Die Antragsteller werden konkret darzulegen haben, in welchen Ausbaustufen, der weitere Ausbau der Versorgung mit mobilem terrestrischen Rundfunk erfolgen wird. Gemäß den Nutzungsmöglichkeiten des mobilen terrestrischen Rundfunks wird sich der weitere Ausbau außerhalb der Ballungsräume voraussichtlich vor allem auf Hauptverkehrslinien (insbesondere das hochrangige Straßen- und Schienennetz) konzentrieren. Darüber hinaus ist jedoch die Versorgung von Gebieten außerhalb der Ballungsräume sowie die Versorgung von weniger dicht besiedelten Gebieten ein Auswahlkriterium im Zulassungsverfahren.

Zur Berücksichtigung von Gebieten außerhalb städtischer Ballungszentren führt die Begründung zum diesbezüglichen Abänderungsantrag im Bericht des Verfassungsausschusses (194 BlgNR XXIII. GP) wörtlich aus:

„Mit der Änderung wird klargestellt, dass als ein Auswahlkriterium beim Aufbau der Plattform auch darauf Rücksicht zu nehmen ist, dass die neue Übertragungsplattform möglichst von allen Bevölkerungsteilen genutzt werden kann und der Fokus nicht nur auf die Ballungszentren gelegt werden soll. Durch die Formulierung ‚möglichst‘ ist auch darauf Bedacht genommen, dass bei der Zielerreichung die Frage der Wirtschaftlichkeit des Ausbaus vor allem auch deswegen mit zu berücksichtigen ist, da dem Multiplexbetreiber gleichzeitig ein nutzerfreundliches Konzept im Hinblick auf die Zugangskosten abverlangt wird.“

Im Rahmen des Konsultationsverfahrens wurde gefordert, dieses Kriterium im Hinblick auf die im Ausschussbericht betonte erforderliche Wirtschaftlichkeit des Ausbaus der Versorgung weiter zu relativieren. Es ist jedoch festzuhalten, dass die nähere Festlegung

dieses Auswahlgrundsatzes keinen bestimmten Versorgungsgrad außerhalb der Ballungszentren (und auch keinen flächendeckenden) vorsieht. Vielmehr wird aber im Auswahlverfahren positiv zu berücksichtigen sein, ob und in welchem Ausmaß ein Antragsteller die Versorgung auch außerhalb städtischer Ballungszentren plant und zum festen Bestandteil seines Versorgungskonzeptes macht. Im Hinblick auf die explizite Einfügung dieses Aspektes in den Gesetzeswortlaut kann derartiges nicht unberücksichtigt bleiben. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass bei der Beurteilung dieses Aspektes eine Versorgung bereits bei entsprechendem Outdoor-Empfang angenommen wird (siehe „Zur Definition der Versorgung“ weiter unten). Zur besseren Erfüllung weiterer Auswahlkriterien kann vom Antragsteller zudem (wie bei jedem der Kriterien) eine Relativierung des Ausbaus nach Wirtschaftlichkeit und Nachfrage vorgesehen werden. Die geplanten Ausbaustufen werden konkret anhand von Zeitplänen und Versorgungskarten darzulegen sein.

Zu c: Ein weiterer Aspekt in der Bewertung und Gegenüberstellung der Versorgungspläne unterschiedlicher Antragsteller wird sein, inwieweit der jeweilige Antrag die künftigen Interessen der Rundfunkveranstalter sowie der Programmaggregate berücksichtigen wird können. Dies wird anhand von Vorvereinbarungen, Absichtserklärungen u.ä. zwischen Antragsteller, Programmaggregatoren und Rundfunkveranstaltern darzulegen sein.

Das Privatfernsehgesetz (und auch diese Verordnung) treffen keine besonderen Vorgaben über die Vertragsverhältnisse (und letztlich Zahlungsflüsse) zwischen den beteiligten Unternehmen (Multiplex-Betreiber, Programmaggregatoren, Rundfunkveranstalter). Es sind daher einerseits etwa Modelle denkbar, in denen Programmaggregatoren die einzigen Vertragspartner des Multiplex-Betreiber auf der einen Seite sind und somit auf der anderen Seite auch als einzige mit den Programmveranstaltern (auch hinsichtlich des Basispakets) kontrahieren. Andererseits sind auch direkte Vertragsbeziehungen von Rundfunkveranstaltern (etwa des Basispaketes) mit dem Multiplex-Betreiber denkbar (darauf deutet etwa § 23 Abs. 3 Z 3 PrTV-G): dabei würden z.B. die betreffenden Rundfunkveranstalter die Kosten ihrer Verbreitung selbst tragen, im Gegenzug aber etwa von Programmaggregatoren an den Vermarktungserlösen des Basispakets beteiligt werden. Auch eine gesonderte Vermarktung einzelner Programme des Basispakets durch Rundfunkveranstalter selbst – unabhängig von Programmaggregatoren – wäre denkbar. Soweit diese Vermarktung mehrere Programme umfasst, wird der Anbieter freilich selbst zum Programmaggregator, jedoch möglicherweise unabhängig von Mobilfunkbetreibern. Welches Modell letztlich zur Anwendung kommt, bleibt den Marktteilnehmern, etwa entsprechend der gewünschten Risiko- und Kostenverteilung, überlassen.

Um in dieser Hinsicht offen zu bleiben, sieht der gegenständliche Auswahlgrundsatz einen Ausbau „entsprechend der Nachfrage durch Rundfunkveranstalter und Programmaggregatoren“ vor. Gemeint sind damit jedoch lediglich die unmittelbaren Vertragspartner des Multiplex-Betreibers, die im Ergebnis auch die Kosten und damit (zumindest zu Teil) das wirtschaftliche Risiko eines weiteren Ausbaus zu tragen haben werden. In einem Modell wie dem oben zuerst dargestellten, in dem sämtliche Rundfunkveranstalter im Verhältnis zum Multiplex-Betreiber durch Programmaggregatoren mediatisiert sind, wäre gegenständliches Kriterium somit auch lediglich auf Programmaggregatoren anzuwenden.

Zur Definition der Versorgung: Für die Feststellung, ob ein Gebiet als versorgt gilt, werden auf Grund der zu lit. a ausgeführten Überlegungen, eingeschränkte Anforderungen gestellt und es wird von einer portablen Outdoor-Versorgung (Klasse A – im Freien in mindestens 1,5 m Höhe in Schrittgeschwindigkeit) ausgegangen. Die dafür erforderlichen Feldstärkewerte können nach den hier referenzierten Implementierungsleitlinien (siehe dazu auch Z 2 lit. a) in Kapitel 11 ermittelt werden. Für die Definition der Mindestfeldstärken für eine Versorgung ist die Festlegung einer Ortswahrscheinlichkeit erforderlich. Die hier angenommene Versorgung von 70% der Orte in einem kleinen Gebiet bei portabler Outdoor-

Versorgung entspricht nach dem Technischen Bericht des ETSI TR 102 377 (Punkt 11.1.4) einem „akzeptablen Empfang“ („acceptable coverage of a small area“).

Weitere Empfangsmodi wie portabel indoor (Klasse B – im Erdgeschoß eines Hauses mit Außenfenstern), mobil outdoor (Klasse C – etwa in Fahrzeugen mit eingebauten Antennen) und mobil inside (Klasse D – etwa in öffentlichen Verkehrsmitteln) bzw. stärkere Anforderungen an die Ortswahrscheinlichkeit, die jeweils erhöhte Feldstärkewerte erfordern, sind für den kommerziellen Erfolg von mobilem terrestrischen Fernsehen jedenfalls relevant, jedoch nicht für die Erfüllung der vorgesehenen Versorgungsgrade. Gerade die Erfahrungen aus den ersten Testbetrieben (etwa Mobile TV Austria) zeigen, dass mobiles terrestrisches Fernsehen gerade auch zu Hause (somit in Gebäuden) genutzt wird, sodass für die kommerzielle Versorgungsplanung jedenfalls auf diese erhöhten Feldstärkeanforderungen zurückzugreifen sein dürfte. Die genannten Empfangsmodi werden ebenfalls im zitierten Technischen Bericht (Punkte 11.1.2 und 11.1.3) definiert. Die Versorgungsplanung hat gemäß § 25a Abs. 6 PrTV-G in Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde zu erfolgen, dabei werden insbesondere auch Aspekte der Minimierung der elektromagnetischen Strahlenbelastung zu berücksichtigen sein.

Die vorgesehenen sowie die vom Antragsteller vorgebrachten Versorgungsgrade und Zeitpunkte gehen von einer entsprechenden Verfügungsgewalt über die entsprechenden Sendeanlagen und –standorte bzw. einer raschen privatrechtlichen Einigung über deren Nutzung aus. Nach § 19 PrTV-G bzw. § 8 Abs. 2 TKG 2003 ist ein Multiplex-Betreiber berechtigt, die Sendeanlagen des Österreichischen Rundfunks bzw. Antennentragemasten oder Starkstromleitungsmasten mitzubeneutzen. Sofern eine vertragliche Einigung darüber nicht erfolgen kann, kann die Regulierungsbehörde zur Entscheidung angerufen werden. Nach der getroffenen Regelung sind Fristen für die Herstellung der Versorgung für die Dauer solcher Verfahren gehemmt. Der Antragsteller kann somit diese Verfahren bei der Darstellung des Roll-Out-Planes vernachlässigen und ist in der Auswahl nicht gegenüber dem Inhaber der bestehenden Sendeanlagen bzw. Standorte benachteiligt.

## Z 2 (technische Qualität)

Zu a: Die Maßgabe bezüglich des sachgerechten Einsatzes europäischer Standards betreffend mobiles terrestrisches Digitalfernsehen (DVB-H) bezieht sich vor allem auf die Gewährleistung der Empfangbarkeit der Signale durch für die Konsumenten erhältliche Empfangsgeräte. Die Ausstrahlung hat in einer solchen Weise zu erfolgen, dass Endgeräte, die der DVB-H-Norm inklusive der Spezifikationen der allenfalls zum Einsatz kommenden Verschlüsselungstechnologie entsprechen, die ausgestrahlten Signale auch empfangen bzw. darstellen können. Die technische Ausgestaltung innerhalb der möglichen Varianz der DVB-H-Modulation selbst ist dem Multiplex-Betreiber überlassen, jedoch hängt davon maßgeblich ab, inwiefern er andere Auswahlkriterien in dieser Verordnung (insbesondere hinsichtlich der angebotenen Programmvierfalt, Versorgungsqualität sowie Bild- und Tonqualität) erfüllen kann.

Die Bestimmung dient der Umsetzung des Artikel 17 Abs. 2 der Richtlinie 2002/21/EG („Rahmenrichtlinie“), nach der die Mitgliedstaaten die Anwendung der Normen und/oder Spezifikationen fördern, die von der Europäischen Kommission nach Artikel 17 Abs. 1 im (nunmehr) Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden. Die derzeit gültige Veröffentlichung (ABl. L 86 vom 27.03.2007, S. 11 auf Basis der Entscheidung der Europäischen Kommission K(2006)6364 vom 11.12.2006) nennt im Kapitel VIII über Rundfunkdienste keine Norm für die Übertragung von mobilem terrestrischen Rundfunk. Daher ist gemäß Artikel 17 Abs. 2 der Richtlinie allgemein auf Normen zurückzugreifen, die von den europäischen Normungsorganisationen erstellt wurden. Für mobilen terrestrischen Rundfunk im Sinne § 2 Z 16b PrTV-G ist dies die in lit. a genannte DVB-H-Norm mit den in Z 1 genannten Implementierungsleitlinien. Die Konsultation innerhalb der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ im Rahmen der Erstellung des

Digitalisierungskonzeptes 2007 hat eine einhellige Bevorzugung des DVB-H-Standards durch die Marktteilnehmer gegenüber anderen Standards für mobilen terrestrischen Rundfunk ergeben. Schließlich hat die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung vom 18.07.2007 über die Stärkung des Binnenmarktes für das Mobilfernsehen (KOM(2007)409 endg) die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Einführung von DVB-H zu fördern und angekündigt, die Aufnahme des DVB-H-Standards in das Verzeichnis der Normen nach Artikel 17 der Richtlinie 2002/21/EG vorzubereiten. Aus diesen Gründen sind Antragsteller, deren Konzept auf dem DVB-H-Standard beruht, gegenüber anderen zu bevorzugen. Eine verbindliche Vorschreibung einer Norm findet durch diese Verordnung jedoch nicht statt.

Zu b: Anders als bei der DVB-T-Plattform, deren Charakter als Grundversorgung sich in der Maßgabe widerspiegelt hat, dass die Programme in frei zugänglicher Weise („Free TV“) zu verbreiten sind, gibt das Konzept für mobilen terrestrischen Rundfunk keine Vorgaben bzgl. einer Grundverschlüsselung der Signale. Im Sinne der Konsumenten aber auch einer raschen Marktentwicklung insbesondere im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Endgeräte ist seitens der Antragsteller darauf zu achten, dass die Interoperabilität zwischen Basispaket und den einzeln angebotenen Premiumpaketen gewährleistet ist.

Die gegenständliche Verordnung sieht einen Vorzug dann vor, wenn die ausgestrahlten Programme über möglichst viele Endgeräte (insbesondere Mobiltelefone verschiedener Anbieter und Geräte auch solche ohne Telefoniefunktionalität) empfangen werden können. Dementsprechend werden voraussichtlich verschiedene Verschlüsselungssysteme zum Einsatz kommen. Der Multiplex-Betreiber soll aber jedenfalls darauf achten, dass diese Systeme insoweit zueinander kompatibel sind, dass nicht aus Verschlüsselungsgründen eine jedenfalls zu vermeidende mehrfache (und damit äußerst bandbreitenintensive) Ausstrahlung von Programmen erfolgen müsste. Auch Programme, die zwar nicht im Basispaket, aber in mehreren (nicht allen) Premium-Paketen empfangbar sein sollen, werden bei Auswahl geeigneter flexibler Verschlüsselungssysteme die Bandbreite nicht mehrmals belegen müssen.

Zu c: Der Multiplex-Betreiber nimmt als derjenige, der die technische Bündelung und gesamte Ausstrahlung (zunächst) aller DVB-H-Angebote wahrnimmt, eine sensible Marktrolle ein, weshalb seine Aktionsmöglichkeiten zum Schutz des Wettbewerbs auf nachgelagerten Märkten entsprechend einzuschränken sind. Entsprechend der Maßgabe, dass den Rundfunkveranstaltern im Basispaket sowie den Programmaggregatoren für ihre Premiumpakete ausreichend Datenrate sowie ein nichtdiskriminierender Zugang offen steht, werden die Antragsteller ein Konzept darzulegen haben, das die Zuweisung der zur Verfügung stehenden Datenrate an die Nutzer der Multiplex-Plattform, wobei das bloße Verteilen einer statischen Bitrate für einzelne Programme nicht als die zielführendste Maßnahme angesehen wird. Effizienter wäre etwa ein dynamisches Bitratenmanagement in Kombination mit garantierten Mindestbitraten für die einzelnen Programme.

Nutzer der Multiplex-Plattform in diesem Sinne sind die unmittelbaren Vertragspartner des Multiplex-Betreibers, ob dies Programmaggregatoren und/oder Rundfunkveranstalter sind, hängt vom gewählten Modell ab, vgl. näher die Erläuterungen zu § 5 Abs. 2 Z 1 lit. c.

Die Einhaltung dieser Anforderung sollte für alle Beteiligten in nachvollziehbarer Weise überprüfbar sein, sodass auch Vorkehrungen zur Aufzeichnung der zugewiesenen Bitraten vorzusehen sein werden.

Zu d: Dem Multiplex-Betreiber stehen für den Aufbau des Sendernetzes grundsätzlich jene Frequenzen zur Verfügung, die das Digitalisierungskonzept 2007 in Form eines Frequenzlayers, bestehend aus Allotmentgebieten mit jeweils einem zugewiesenen Kanal, vorsieht. Innerhalb eines solchen Allotmentgebiets ist grundsätzlich derselbe Kanal zu verwenden, sodass der erforderliche Ausbau und die Verdichtung im Wege von Gleichwellennetzen (Single Frequency Networks, SFN) zu erfolgen hat. Dies ist Voraussetzung für die Umsetzung eines der wesentlichen Vorteile der digitalen Terrestrik, nämlich der optimalen und effizienten Nutzung des Rundfunkfrequenzspektrums. Erst

dadurch realisiert sich der gesamtösterreichische Vorteil der Verfügbarkeit einer größeren Anzahl von Bedeckungen für digitalen terrestrischen Rundfunk. Die Konfiguration des Sendernetzes über SFN stellt im Vergleich zu anderen (frequenzintensiveren) Methoden eine wesentlich kostenintensivere Variante dar. Der Grundsatz der Frequenzökonomie ist zwar – im Gegensatz zu wirtschaftlichen Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber – nicht in der unmittelbaren Verordnungsermächtigung des § 24 Abs. 2 PrTV-G genannt, „die Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk“ ist jedoch ein gemäß § 2 Abs. 2 Z 5 KommAustria-Gesetz, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007, durch die Aufgaben der KommAustria (und auch des Bundeskommunikationssenates als Berufungsbehörde, vgl. VwGH 15.9.2004, 2002/04/0142) zu erreichendes Ziel.

Die nähere Ausgestaltung weiterer technischer Parameter obliegt dem Multiplex-Betreiber in vertraglicher Vereinbarung mit den Programmveranstaltern und Programmaggregatoren. Gemäß § 25a Abs. 6 PrTV-G hat die frequenztechnische Planung des Netzausbaus in Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde zu erfolgen.

### Z 3 (Einbindung der Rundfunkveranstalter oder Programmaggregatoren)

Zur Einbindung der betroffenen Rundfunkveranstalter oder Programmaggregatoren ist zunächst darauf hinzuweisen, dass nach § 23 Abs. 3 Z 3 PrTV-G im Falle des mobilen terrestrischen Rundfunks bereits bei der Antragstellung des potenziellen Multiplex-Betreibers „die Vorlage der mit Programmaggregatoren und Rundfunkveranstaltern getroffenen Vereinbarungen über die konkrete Programmbelegung im Basispaket sowie die Aufteilung der Datenrate“ erforderlich ist.

Die hierzu ergangenen Erläuterungen zur Regierungsvorlage (139 BlgNR XXIII. GP) führen wörtlich aus:

„Durch die Ergänzung wird sichergestellt, dass ein Bewerber um eine Multiplex-Zulassung die konkret getroffenen Vereinbarungen mit den Programmaggregatoren und Rundfunkveranstaltern vorlegt, die dann der Zulassung als Genehmigung des Beantragten zugrunde zu legen sind. Dies betrifft im Falle von mobilem terrestrischem Rundfunk insbesondere auch die Frage der Aufteilung der Datenrate zwischen dem Basispaket und den allfälligen verschlüsselten Programmpaketen von Programmaggregatoren, sowie Angaben zum diesbezüglichen Geschäftsmodell und der konkret vereinbarten jeweiligen Programmbelegung. Durch dieses Erfordernis wird sichergestellt, dass die Programmaggregatoren maßgeblichen Einfluss auf die Programmbelegung im Basispaket haben (welches sie auch vermarkten müssen) und ein Multiplexbetreiber auf den Abschluss derartiger Vereinbarungen im Vorfeld angewiesen ist, um überhaupt einen Antrag einbringen zu können.“

Daraus ergibt sich zwangsläufig, dass jeder Antragsteller um eine solche Multiplex-Plattform bereits im Vorfeld der Antragstellung Gespräche und Verhandlung mit interessierten und mit schließlich ausgewählten Programmaggregatoren bzw. Rundfunkveranstaltern zu führen hat. Soweit diese Einbindung im Vorfeld nicht ohnehin in den vorzulegenden Vereinbarungen mündet, kann und soll sie hinsichtlich jener eingebundenen Interessenten, mit denen schlussendlich keine Vereinbarungen abgeschlossen wurden durch Vorgespräche (Gesprächsprotokolle) oder Briefverkehr nachgewiesen werden.

Zu a: Wie in den Erläuterungen zur Novelle im Privatfernsehgesetz festgehalten, ist davon auszugehen, dass die Mobilfunkbetreiber als mögliche Programmaggregatoren maßgeblich Anteil an der Markteinführung von DVB-H haben werden, nicht zuletzt aber vor allem, weil es diese Unternehmen sein werden, die die notwendigen Endgeräte in großem Umfang und – durch Gerätesubvention – zu günstigen Preisen in den Markt bringen werden. Mit der Stützung der Endgeräte einher geht die vertragliche Bindung des DVB-H-Konsumenten an den jeweiligen Mobilfunkbetreiber, der im Gegenzug wiederum seinen Kunden als

Programmaggregator gegen ein zusätzliches Entgelt ein so genanntes Premiumprogrammpaket anbieten kann. Relevant in diesem Sinne werden daher insbesondere Mobilfunkbetreiber sein, die einen solchen Beitrag zur Markteinführung von DVB-H liefern können. Weitere potenzielle Programmaggregatoren auf einer DVB-H-Multiplex-Plattformen sind etwa Pay-TV-Anbieter. Diese würden zwar voraussichtlich keine Rolle bei der Verbreitung geeigneter Endgeräte übernehmen (und damit zu den Kriterien nach Z 4 und Z 5 lit. b beitragen), im Gegenzug aber möglicherweise die Bewertung der Meinungsvielfalt nach Z 6 positiv verändern können.

Zu b: Als Betreiber eines Kommunikationsnetzes wird dem Multiplex-Betreiber der diskriminierungsfreie und gleichberechtigte Zugang von Rundfunkveranstaltern und Programmaggregatoren obliegen. Dies gilt für den DVB-H-Multiplex-Betreiber umso mehr als derzeit nicht absehbar ist, wann es zur Ausschreibung einer weiteren DVB-H-Multiplex-Plattform kommt. Daher müssen die Antragsteller in ihrem Antrag darlegen, wie sie die Auswahl der Programmaggregatoren treffen bzw. getroffen haben, insbesondere im Hinblick auf einen Zugang zu fairen, gleichberechtigten und nichtdiskriminierenden Bedingungen. Diese Auswahl hat in einem transparenten Verfahren und unter laufender Einbeziehung der betroffenen Programmaggregatoren zu erfolgen. Die Entscheidungen über die Auswahl oder Ablehnung einzelner interessierter Programmaggregatoren ist transparent und begründet nachzuweisen, insbesondere etwa im Hinblick auf deren mangelnden Beitrag zur Erreichung der gesetzlich und in dieser Verordnung vorgegebenen Auswahlgrundsätze (Endgeräteförderung, Netzausbau, Meinungsvielfalt, etc.).

Darüber hinaus hebt die Begründung zum Abänderungsantrag betreffend § 25a Abs. 10 PrTV-G im Bericht des Verfassungsausschusses (194 BlgNR XXIII. GP) hervor, dass die Regulierungsbehörde bereits bei Zulassungserteilung zu prüfen hat, ob die Aufteilung der Datenrate den gesetzlichen Prämissen, und somit den (explizit nur für nachträgliche Änderungen anwendbaren) Kriterien des § 25a Abs. 5 Z 3 PrTV-G entspricht. Die dort vorgesehene Einbindung der Regulierungsbehörde ist zwar im Stadium der Ausschreibung noch nicht möglich, ein besonderes Augenmerk wird daher insbesondere auf die Transparenz des Verfahrens und der Entscheidung zu richten sein.

Zu c: Dieses Kriterium soll sicherstellen, dass Konzepte, bei denen die Programmaggregatoren bei der Zusammenstellung der Programmpakete im Vorfeld interessierte Rundfunkveranstalter auf Basis der Regelungen über die Programmauswahl (Z 6) eingebunden und mit ihnen verhandelt haben, entsprechend positiv bewertet werden. Im Hinblick darauf, dass der Multiplex-Betreiber (und damit auch ein Antragsteller) selbst gemäß § 25a Abs. 7 Z 4 und Abs. 8 PrTV-G keine Einflussmöglichkeit auf die Auswahl der Programme haben darf, kann ihm in dieser Frage höchstens die Rolle eines neutralen Moderators zukommen, der die Interessen der Rundfunkveranstalter mit jenen der Programmaggregatoren zu verbinden versucht. Die gegenständliche Bestimmung ist somit nicht dazu geeignet, den Programmveranstaltern im Wege des Multiplex-Betreibers bzw. Antragstellers einen stärkeren Einfluss betreffend ihre eigenen Verhandlungen mit Programmaggregatoren zu verschaffen.

Zur Rolle des (späteren) Multiplex-Betreibers vgl. insb. Z 6 lit. a. Zur Programmauswahl in Basis- und Premiumpaketen vgl. außerdem Z 6 lit. a bis d.

Zu d: In dem Antrag auf eine DVB-H-Multiplex-Zulassung wird darzulegen sein, wie der Antragsteller gedenkt, die Interessen und Wünsche der Rundfunkveranstalter und Programmaggregatoren hinsichtlich des Betriebs vor allem aber eines weiteren Ausbaus der Multiplex-Plattform zu berücksichtigen. Es ist davon auszugehen, dass Programmaggregatoren, insbesondere Mobilfunkbetreiber, sehr konkrete Vorstellungen davon haben, in welchen Gebieten und in welchem Umfang sie ihren Kunden DVB-H-Dienste anbieten möchten. Diese und auch die Vorstellungen der zu verbreitenden Rundfunkveranstalter sollen im Antrag bereits berücksichtigt werden.

Zu e: Programmaggregatoren, die zugleich Mobilfunkbetreiber sind, verfügen auf Grund der für sie üblichen Endkundenbeziehung über langjährige intensive Erfahrungen in Fragen des Endkundenmarketing und Endkundensupports, die im Rundfunkbereich nicht in diesem Umfang vorliegen. Dementsprechend führen auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (139 BlgNR XXIII. GP) zu § 25a Abs. 3 PrTV-G aus, dass solche Aspekte bei der Einbindung der Fachkenntnis von Programmaggregatoren positiv berücksichtigt werden können.

#### Z 4 (Endgeräteförderkonzept)

Zu a: Die Einführung von DVB-H stellt den Start einer komplett neuen Technologie dar, weshalb der Förderung der Diffusion der benötigten Endgeräte – das sind insbesondere, aber nicht ausschließlich Mobiltelefone mit DVB-H-Funktion – eine besondere Rolle zukommt. Es ist davon auszugehen, dass nur dann eine rasche Verbreitung der DVB-H-fähigen Endgeräte Platz greifen wird, wenn Mobilfunkbetreiber diese Geräte in einer ähnlichen Weise subventionieren, wie es für Mobiltelefone bereits üblich ist. Im Gegenzug zu einer ein- oder mehrjährigen Vertragsbindung erhalten die Endkunden Mobiltelefone im Wert von mehreren hundert Euro zu deutlich reduzierten Preisen. Daneben gibt es im Handel so genannte „vertragsfreie“ Mobiltelefone zu entsprechend höheren Preisen.

Dies ist ein zentraler Aspekt im Rahmen der Auswahlkriterien: Die Einbindung und Unterstützung der Mobilfunkbetreiber als Programmaggregatoren bei der Endgerätediffusion (und damit erst die Ermöglichung einer flächendeckenden Einführung von DVB-H) erfordert einen gewissen Gestaltungsspielraum dieser Marktteilnehmer, etwa durch die Ermöglichung von weitgehend frei zusammenstellbaren Premiumpaketen und eine entsprechende Einbindung bei der Zusammenstellung des Basispaketes. Dieser Gestaltungsspielraum kann unter Umständen in gewisser Weise zu Lasten anderer medienpolitischer Ziele gehen, weshalb der Darstellung eines möglichst vorteilhaften Endgerätekonzeptes besondere Bedeutung zukommt. In diesem Sinne führen auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage zu § 25a PrTV-G (139 BlgNR XXIII. GP) aus, dass sich die wesentlichen Unterschiede im Bereich der Auswahlgrundsätze zum allgemeinen Rechtsrahmen für digitalen terrestrischen Rundfunk insbesondere aus „der Notwendigkeit der Einbindung der Programmaggregatoren zwecks Schaffung eines entsprechenden Marktes für Endgeräte“ ergeben.

Im Antrag für die DVB-H-Multiplex-Zulassung ist vom Antragsteller in Abstimmung mit den interessierten Mobilfunkbetreibern als Programmaggregatoren darzulegen, wie sichergestellt wird, dass es nicht nur ein möglichst breit gefächertes Angebot an Endgeräten gibt, sondern im Sinne einer möglichst großen Wahlfreiheit für Endkunden auch Endgeräte in verschiedenen Preisklassen sowie im freien Handel erhältlich sein werden. Siehe dazu auch Z 5 lit. c betreffend die Möglichkeit des Erwerbs von Endgeräten ohne Vertragsbindung.

Zu b: Das Konzept des Antragstellers hat gegebenenfalls darzustellen, wie es technisch ermöglicht wird, dass neben Mobiltelefonen mit DVB-H-Funktionalität auch so genannte „unconnected devices“ (also Endgeräte ohne Verbindung zu einem Mobiltelefonnetz, somit ohne Telefoniefunktionalität) die ausgestrahlten Programme empfangen werden können. Zielsetzung dieser Maßgabe ist es sicherzustellen, dass mobiles Fernsehen nicht ausschließlich auf Mobiltelefonen konsumierbar sein wird, sondern Industrie, Handel und den Konsumenten auch die Möglichkeit von Endgeräten geboten wird, die rein für den Empfang von mobilen Fernsehdiensten geschaffen sind. Insbesondere für den Fall, dass eine Grundverschlüsselung der Signale erfolgen wird, ist im Antrag darzulegen, wie auch „unconnected devices“ dazu benutzt werden können, DVB-H-Angebote gegen das entsprechend anfallende Entgelt zu empfangen (vgl. näher auch Z 5 lit. c).

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zur Regierungsvorlage betreffend die Bestimmungen für den mobilen terrestrischen Rundfunk (139 BlgNR XXIII. GP) wird dazu wörtlich ausgeführt: „In Hinblick auf vertragsungebundene Endgeräte (...), die auch nicht notwendigerweise Mobiltelefone sein werden, ist im Lichte wettbewerbsrechtlicher Überlegungen davon auszugehen, dass die Freischaltung von Programmen des Basispaketes

ohne jegliche weitere Bedingungen oder vertragliche Bindungen möglich sein muss. Auch hier bietet sich wiederum ein Prepaid-Modell an, welches über den Multiplex-Betreiber direkt oder von ihm beauftragte Dritte (Händler, Programmaggregatoren etc.) erhältlich sein muss.“ Daneben sind freilich auch andere vertragliche Konstellationen sowie allenfalls auch der Vertrieb von Premiumpaketen zum Empfang auf solchen Endgeräten denkbar.

#### Z 5 (nutzerfreundliches Konzept)

Da vor allem die Programmaggregatoren in vertraglichen Beziehungen mit den Konsumenten als Nutzern der Programmangebote stehen werden, beziehen sich die Kriterien in dieser Ziffer vornehmlich auf die diesbezügliche Vertragsgestaltung der Programmaggregatoren. Es ist daher an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass nach der Systematik des Gesetzes diese Aspekte zwar auch bei der Bewertung des Antrags des potenziellen Multiplex-Betreibers bewertet werden müssen, jedoch ein Eingriff des Multiplex-Betreibers in die diesbezüglichen (wirtschaftlichen) Entscheidungen der Programmaggregatoren keinesfalls geboten ist. Schon aus wettbewerbsrechtlichen Gründen ist es auch ausgeschlossen, dass (durch Vorgaben des Multiplex-Betreibers oder Vereinbarungen zwischen den Programmaggregatoren) diesbezüglich einheitliche Konditionen für alle Programmaggregatoren vorzusehen wären.

Da das Gesetz aber ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept (etwa auch gerade im Hinblick auf die an Programmaggregatoren zu entrichtenden Entgelte) als relevant ansieht, sind die nachfolgenden Konzepte der in Aussicht genommenen Programmaggregatoren im Antrag des potenziellen Multiplex-Betreibers aufzunehmen und von der Behörde bei der Auswahl zu berücksichtigen.

Zu a: Ergänzend zu Z 4 lit. a und b wird im Antrag darzustellen sein, wie die Entgelte und die vertraglichen Aspekte für den Empfang des Basispakets sowie der unterschiedlichen Premiumpakete der Programmaggregatoren gestaltet sein werden. Den diversen Testbetrieben für die Publikumsakzeptanz in unterschiedlichen Ländern zufolge sind Konsumenten durchaus bereit, für mobile Fernsehdienste eine geringe monatliche Gebühr zuzüglich zu den bereits bestehenden Telefoniekosten aufzubringen.

Diesem Aspekt widmen sich auch die Erläuterungen zu § 25a PrTV-G (139 BlgNR XXIII. GP), die dazu wörtlich ausführen:

„Bei mobilem terrestrischem Fernsehen wesentlich stärker im Vordergrund stehen wird das für die Konsumenten nutzerfreundliche Konzept, welches insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Stützung der Endgerätepreise durch die Programmaggregatoren und kostengünstige Angebote für den laufenden Zugang zu den Programmen eines Basispakets und den aufpreispflichtigen Programmpaketen der Programmaggregatoren zu beurteilen sein wird. Als Vergleichswert werden diesbezüglich die bestehenden Angebote von Mobilfunkbetreibern für TV-Streaming über UMTS herangezogen werden können. (...)

Keine Vorgaben bestehen – schon aus wettbewerbsrechtlichen Überlegungen – hinsichtlich der Preisgestaltung unterschiedlicher Angebote; es ist daher durchaus denkbar, dass im Wege eines Abonnements bei Programmaggregator A für das Basispaket ein geringerer Preis zu bezahlen ist als bei Programmaggregator B bzw. dass auch unterschiedlich ausgestaltete Modelle für einzelne Programme des Basispakets angeboten werden. Rundfunkveranstalter können in Zusammenarbeit mit Programmaggregatoren hier entsprechende Vertriebsmodelle entwickeln.“

Zu b: Ebenso wird darzustellen sein, zu welchen Endpreisen und zu welchen vertraglichen Konditionen DVB-H-Endgeräte von den Programmaggregatoren angeboten werden. In diesem Bereich wird insbesondere darzustellen sein, inwieweit eine Abwägung zwischen gestützten Endgeräten und langfristigen Vertragsbindungen der Endkunden an den jeweiligen Mobilfunkbetreiber als Programmaggregator Platz greifen wird. Eine derartige Vorleistung von Mobilfunkbetreibern als Programmaggregatoren wird bei der Bewertung der vorgesehenen einmaligen und laufenden Entgelte für das Mobil-TV Angebot (Basis- und Premiumpakete) entsprechend zu berücksichtigen sein. Insbesondere hinsichtlich der

Vertragsbindungen und der Koppelung von Angeboten sind dabei selbstverständlich die konsumentenschutz- und wettbewerbsrechtlichen Vorgaben zu beachten.

Zu c: Neben der Möglichkeit, Endgeräte preislich gestützt (und dafür im Gegenzug für eine Vertragsbindung) zu erwerben, soll im Sinne der Wahlfreiheit für Konsumenten auch die Möglichkeit bestehen (wie für Mobiltelefone auch bisher üblich), geeignete Endgeräte (etwa im freien Handel) ohne Vertragsbindung und damit ohne Preisstützung zu erwerben.

Zu d: Der österreichische Mobilfunkmarkt ist derzeit von der Präsenz einer Reihe großer Anbieter geprägt. Sofern das Modell eines Antragstellers – was nach dem gesetzlichen Rahmen zulässig ist – nicht alle dieser Mobilfunkbetreiber als Programmaggregatoren vorsieht, und zugleich (soweit absehbar) der Empfang von mobilem terrestrischen Fernsehen primär über integrierte Multifunktionsgeräte (insbesondere Mobiltelefone) stattfinden wird, ist es ein wesentlicher Aspekt eines nutzerfreundlichen Konzeptes, dass nicht weite Teile der Bevölkerung vom Mobilfernsehempfang ausgeschlossen werden. Ein nutzerfreundliches Konzept sollte daher die Möglichkeit vorsehen, dass auch Kunden von Mobilfunkbetreibern, die keine Programmaggregatoren sind, auf ihren Mobiltelefonen (ebenso wie auf „unconnected devices“) zumindest die Programme des Basispakets empfangen können. Dabei sind auch Kooperationen mit den anderen Mobilfunkbetreibern denkbar, die den mittelbaren Vertrieb an ihre Endkunden übernehmen. Denkbar sind in diesem Zusammenhang etwa auch Prepaid-Lösungen. Umgekehrt bleibt freilich die Möglichkeit der anderen Mobilfunkbetreiber unberührt, nur Mobilfunkgeräte ohne DVB-H-Empfang zu vertreiben oder die Nutzungsmöglichkeit gestützt verkaufter Geräte entsprechend zu beschränken. Im Hinblick auf die Preisgestaltung bei nicht über Programmaggregatoren bezogenen Angeboten wird zu berücksichtigen sein, inwieweit seitens der Programmaggregatoren Leistungen beim Netzaufbau, bei der Information der Kunden o.Ä. erbracht werden.

Diese Bestimmung sieht keinen Kontrahierungszwang der Programmaggregatoren mit anderen Mobilfunkanbietern vor, sondern bringt nur die zulässige Wertung zum Ausdruck, dass ein Konzept, das für solche Vertragsmodelle offen ist, breiteren Bevölkerungsgruppen den Zugang zu mobilem terrestrischen Fernsehen ermöglicht und daher im Sinne der Nutzerfreundlichkeit (aber auch im Sinne der Meinungsvielfalt und Meinungsfreiheit) positiv zu bewerten ist. Es liegt vorerst in der Entscheidung der Antragsteller und der von ihnen in Aussicht genommenen Programmaggregatoren, ein solches Konzept vorzusehen. Inwieweit derartige auch im Wege einer Auflage nach § 25a Abs. 5 PrTV-G vorzusehen sein wird, wird vom Gesamtkonzept und den begleitenden Umständen abhängen, z.B. auch inwieweit den Nutzern eine Auswahl zwischen mehreren Mobilfunkbetreibern als Programmaggregatoren geboten werden kann.

Sofern Kunden anderer Mobilfunkbetreiber (oder auch Nutzern von „unconnected devices“) nicht auch der Zugang zu Premiumpaketen gewährt wird, ist überdies Z 6 lit. f zu beachten, nach dem das Basispaket umso größer sein sollte (und demnach die Möglichkeit einer Herabsetzung des Anteils des Basispaketes an der Datenrate unter 50% umso weniger besteht), je größer der Anteil der Bevölkerung ist, dem ausschließlich die Möglichkeit des Empfangs des Basispaketes geboten wird.

#### Z 6 (meinungsvielfältiges Angebot)

Die Gewährung größtmöglicher Meinungsvielfalt ist eines der wesentlichen Ziele des Privatrundfunkrechts (so der VfGH in VfSlg. 16625/2002). Zugleich erfordert ein erfolgversprechendes Szenario für eine Markteinführung von mobilem terrestrischem Fernsehen in Österreich die Einbindung von „Programmaggregatoren“ und insofern gewisse Adaptionen im Vergleich zum bisherigen System (so die Erläuterungen zu § 25a PrTV-G und Allgemeiner Teil, 139 BlgNR XXIII. GP). Der Gesetzgeber hat sich daher dafür entschieden, dass die Ermöglichung größtmöglicher Meinungsvielfalt zumindest im Basispaket weiterhin das zentrale Kriterium für die Auswahl der verbreiteten Programme sein soll.

Zum Programmangebot ist weiters festzuhalten, dass digitale Programme im Sinne des § 2 Z 9 PrTV-G und damit auch im Sinne dieser Verordnung sowohl Fernseh- als auch Hörfunkprogramme umfassen. Gerade für mobile Endgeräte könnte die zusätzliche Aufnahme von Hörfunkprogrammen in das Programmangebot eine Attraktivitätssteigerung darstellen.

Zu a: Der Antragsteller hat ein Modell für die Auswahl jener Programme, die im Basispaket ausgestrahlt werden, vorzulegen. Dieses Modell hat die gesetzliche Maßgabe zu berücksichtigen, dass der Multiplex-Betreiber keinen Einfluss auf die Programmauswahl haben darf. Zumal die gesetzliche Regelung (in § 25 Abs. 5 Z 1 und 3 PrTV-G) von der Einbindung auch der Programmaggregatoren bei der Auswahl der Programme im Basispaket ausgeht, dürfte daher eine Auswahl, die durch die Programmaggregatoren im Einvernehmen untereinander erfolgt, sachgerecht sein. Zu beachten ist jedoch, dass Adressat gesetzlicher und behördlicher Anordnung in diesem Zusammenhang stets nur der Multiplex-Betreiber sein kann. Es ist daher jedenfalls auch sicherzustellen (etwa durch entsprechende vertragliche Konstruktionen zwischen Multiplex-Betreiber und Programmaggregatoren), dass diese Vorgaben bei der Programmauswahl auch ohne inhaltliche Einflussnahme des Multiplex-Betreibers auf diese Auswahl, vollinhaltlich umgesetzt werden.

Der Antragsteller hat somit als potenzieller Multiplex-Betreiber jene Vorkehrungen darzustellen, die diese Erfordernisse sachgerecht umsetzen. Das Modell für die Auswahl der Programme im Basispaket ist dabei sowohl für die Auswahl der Programme im Vorfeld der Antragstellung (siehe dazu Z 6 lit. d) als auch für spätere Änderungen (§ 25 Abs. 5 Z 1 und 3 PrTV-G) maßgeblich. Die in § 25a Abs. 5 Z 3 PrTV-G geforderte laufende Einbeziehung der Regulierungsbehörde wird (vorbehaltlich der entsprechenden Auflagen im Zulassungsbescheid) vor allem durch laufende, zeitnahe Information und Stellungnahmemöglichkeiten über die jeweils gesetzten Verfahrensschritte sicherzustellen sein. Mangels gesetzlicher Grundlagen ist die Vereinbarung oder Einrichtung einer diesbezüglichen Schlichtungs- oder Entscheidungskompetenz der Regulierungsbehörde (außerhalb eines Rechtsverletzungsverfahrens nach § 25a Abs. 9 PrTV-G) nicht möglich (vgl. § 6 Abs. 2 AVG).

Festzuhalten ist an dieser Stelle auch, dass das Basispaket zwar unabhängig vom konkreten Programmaggregator allen Nutzern zur Verfügung stehen muss. Damit ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass einzelne Programme des Basispaketes gesondert von den übrigen (aber von allen Programmaggregatoren) angeboten und verrechnet werden. Dieses Modell stellt eine Alternative für Pay-TV-Anbieter dar, die ihre Programme nur gegen gesondertes Entgelt, jedoch unabhängig von der Wahl eines Programmaggregators anbieten möchten, und dabei aber nicht selbst als Programmaggregator mit Endkundenkontakt auftreten.

Zu b: Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist das Basispaket vorrangig nach meinungsvielfältigen Kriterien auszuwählen. Hinzu kommt, dass bei der Auswahl der Programme für das Basispaket auch das duale Rundfunksystem zu berücksichtigen ist, dass also neben öffentlich-rechtlichen Programmangeboten auch die Programme privater Anbieter im Basispaket verbreitet werden. Dieses Erfordernis ergibt sich aus dem Zweck des PrTV-G nach § 1 Abs. 2, der in der „Weiterentwicklung des dualen Rundfunksystems durch Förderung des privaten Rundfunks sowie die Weiterentwicklung des digitalen Rundfunks“ liegt. Der Hinweis auf das duale Rundfunksystem bedeutet nicht etwa, dass alle in Frage kommenden Programme des ORF (über § 25a Abs. 5 Z 6 PrTV-G hinaus) in das Programmangebot aufgenommen werden müssen, sondern vielmehr dass diese Programme im Falle entsprechenden Interesses des Rundfunkveranstalters – im Übrigen ebenso wie Programme privater Rundfunkveranstalter – bei der Auswahl entsprechend zu erwägen sind. Meinungsvielfalt bedeutet in diesem Fall nicht nur eine Auswahl von Programmen unterschiedlicher Programmformate (Vollprogramm, Spartenprogramme) sondern auch unterschiedlicher Programmveranstalter. Das gesetzliche Konzept der Meinungsvielfalt ist – wie sich aus den parallelen Bestimmungen im Privatrado- und auch Privatfernsehgesetz erschließen lässt – primär eines der Außenpluralität (ständige Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenates zu § 6 PrR-G, begonnen mit BKS 13.11.2001, GZ

611.136/001-BKS/2001, zuletzt BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005): Meinungsvielfalt ist somit nicht bloß bezogen auf das jeweilige Programm zu beurteilen, sondern es kommt vielmehr auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet (bzw. hier im Basispaket) insgesamt an. Auch wenn § 11 Abs. 5 PrTV-G explizit nicht für mobilen terrestrischen Rundfunk gilt, sind im Hinblick auf die Meinungsvielfalt Überschneidungen in den Eigentümerstrukturen der verschiedenen Rundfunkprogramme dann bedenklich, wenn andere Programmveranstalter ohne solche Verbindungen sonst gleichwertige Programme anbieten.

Bei der Zusammenstellung des Basispaketes sind (bis 2009) außerdem die Vorgaben des § 25a Abs. 5 Z 6 PrTV-G zu beachten, nach denen bestimmte Programme auf Nachfrage jedenfalls zu verbreiten sind.

Zu c: Ein meinungsvielfältiges Angebot ist nach dem Gesetzesvorlaut „jedenfalls“ im Basispaket zu gewährleisten. Dies schließt eine Berücksichtigung des Aspektes der Meinungsvielfalt auch bei der Zusammenstellung der Premiumpakete (und damit gegebenenfalls eine positive Bewertung dieses Aspektes im Multiplex-Auswahlverfahren nicht aus. Wenngleich die Programmaggregatoren bei der Auswahl der Programme in den Premiumpaketen weitgehend frei sind, so wäre somit eine allfällige Festlegung darauf, auch bei dieser Auswahl Aspekte der Meinungsvielfalt zu berücksichtigen, im Hinblick auf das oben zitierte „wesentliche Ziel des Privatrundfunkrechts“ im Auswahlverfahren um die Multiplexplattform positiv zu berücksichtigen. Somit könnte den Konsumenten auch in den Premiumpaketen ein vielfältiges, abwechslungsreiches Programmpaket geboten werden. Dass die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt auch bei Spartenprogrammen keineswegs sachwidrig sein muss, zeigt etwa die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G.

Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass es den Antragstellern frei steht, auf die Erfüllung einzelner Auswahlgrundsätze zu verzichten, wenn dadurch andere Auswahlkriterien besser erfüllt werden können und somit insgesamt den Kriterien besser entsprochen wird.

Zu d: Der Antrag um eine Zulassung für die DVB-H-Multiplex-Plattform hat die verbreiteten Programme im Basispaket unter Vorlage der entsprechenden Vereinbarungen schon konkret zu benennen (§ 23 Abs. 3 Z 3 PrTV-G). Ebenso wie bei der Auswahl von Programmaggregatoren nach Z 3 lit. b (siehe insbesondere die Erläuterungen dort) ist auch hier von einer gewissen Vorwirkung der Bestimmungen des § 25a Abs. 5 Z 1 und Z 3 PrTV-G auszugehen. Demnach hat die Vergabe der Datenrate in einem fairen, gleichberechtigten und nichtdiskriminierenden Verfahren zu erfolgen. Gegenstand des Zulassungsantrages ist daher auch die konkrete Darlegung der Entscheidungsfindung für die Auswahl der Programme im Basispaket, bei der die Auswahl oder Ablehnung interessierter Programme transparent und nachvollziehbar dargebracht wird. Unzureichend wäre etwa eine Auswahl, die Programme eines bestimmten Medienverbundes gegenüber anderen unsachlich bevorzugt oder Konkurrenzprogramme a priori ausschließt. Wie auch nur solche Programme in ein behördliches Auswahlverfahren gelangen können, die die entsprechenden fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Ausstrahlung der Programme glaubhaft machen (so in § 5 Abs. 3 PrR-G und § 4 Abs. 3 PrTV-G), so müssen auch im vorliegenden Fall nur jene Rundfunkveranstalter berücksichtigt werden, deren Nachfrage zu angemessenen (insb. finanziellen) Bedingungen entsprochen werden kann. Zur Ausgestaltung des Verfahrens und Einbindung der Programmaggregatoren siehe auch Z 6 lit. a, zu den inhaltlichen Vorgaben bei der Auswahl Z 6 lit. b.

Zu e: § 25a Abs. 5 Z 4 PrTV-G sieht vor, dass ein überwiegender Anteil (somit mindestens 50%) der zur Verfügung stehenden Datenrate für die Ausstrahlung des Basispaketes genutzt werden. Für den Fall einer nachweislich fehlenden Nachfrage sieht das Gesetz vor, dass der Anteil des Basispaketes an der Bandbreite auf bis mindestens 30% herabgesetzt werden kann. Wie insbesondere zu Z 6 lit. a erläutert, kommt wird den Programmaggregatoren nicht nur bei der Belegung der einzelnen Premiumpakete, sondern (gemeinsam) auch bei der Bestimmung des Inhalts des Basispaketes eine maßgebliche Rolle zu. Die hier angesprochene „fehlende Nachfrage“ kann sich daher nicht ausschließlich auf die

entsprechenden Anforderungen und Bedürfnisse der Programmaggregatoren beziehen, da ansonsten diese besondere Bestimmung nicht erforderlich gewesen wäre. Es ist daher davon auszugehen, dass als relevante Nachfrage (deren Fehlen eine Herabsetzung des Bandbreitenanteils des Basispaketes rechtfertigt) auch eine solche von Programmveranstaltern für eine Verbreitung ihrer Programme im Basispaket zu angemessenen Bedingungen zu werten ist.

Für eine Herabsetzung des Anteils des Basispaketes auf unter 50% der gesamten Bandbreite wird es notwendig sein, nachvollziehbar darzulegen, dass es keine entsprechende Nachfrage gegeben hat oder einer solchen nicht zu entsprechenden Bedingungen entsprochen werden konnte.

Zu f: Dieser Auswahlgrundsatz zielt darauf ab, dass für den Fall, dass ein oder mehrere Mobilfunkbetreiber nicht als Programmaggregator tätig sind und deren Kunden auch kein Zugang zu einem anderen Premiumangebot erhalten, die Anzahl der im Basispaket verbreiteten Programme entsprechend höher sein muss. Vgl. zu den diesbezüglichen Überlegungen bereits die Erläuterungen zu Z. 5 lit. c. Wenn also beispielsweise nur ein oder zwei Mobilfunkbetreiber ein Premiumpaket anbieten, muss die Anzahl der Programme im Basispaket deutlich höher sein, als das der Fall sein müsste, wenn etwa vier Mobilfunkbetreiber ihren Kunden Premiumpakete anbieten. Hintergrund dafür ist, dass ein möglichst hoher Anteil der Kapazitäten dieser ersten und vorläufig einzigen DVB-H-Multiplex-Plattform einer größtmöglichen Anzahl von Endkonsumenten zugänglich gemacht werden sollen.

Dieses Kriterium bestimmt jenes in Z 6 lit. e näher, eine Ausdehnung des Basispaketes über die gesetzlich zunächst vorgesehenen 50% der Datenrate ist damit nicht intendiert. Insofern stellt ein solcher Mechanismus keine ungebührliche Behinderung einer marktorientierten Entwicklung für Premiumpakete dar.

Zu g: Eine kosteneffiziente Konfiguration des Sendernetzes und insbesondere auch des Signalzubringungskonzepts stellt eine wesentliche Voraussetzung für ein meinungsvielfältiges Angebot und eine rasche Marktdurchdringung von DVB-H dar. Nur durch die Gewährleistung einer kosteneffizienten Verbreitung werden Rundfunkveranstalter und Programmaggregatoren die notwendigen Investitionen tätigen und für eine entsprechende Verfügbarkeit an günstigen Endgeräten sorgen. Insofern sind Konzepte, die insgesamt (bei Erfüllung der anderen Kriterien, wie etwa des Ausbaus und der Nutzerfreundlichkeit) einen wirtschaftlicheren Sendebetrieb gewährleisten, entsprechend positiv zu bewerten.

#### Zu § 6 (Unterlagen zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen MUX D)

§ 24 Abs. 3 wurde mit der Novelle zum PrTV-G BGBl. I Nr. 97/2004 eingefügt. Die Begründung zum diesbezüglichen Initiativantrag (430/A BlgNR XXII. GP) führt dazu wörtlich aus:

„Um sicherzustellen, dass nur Unternehmen, die über die notwendige Finanzkraft verfügen, um eine Multiplex-Plattform zu betreiben, in das Auswahlverfahren einbezogen werden, soll die Regulierungsbehörde mit Verordnung vorschreiben können, dass die finanziellen Voraussetzungen zB im Weg einer vorzulegenden Bankgarantie glaubhaft zu machen sind.“

Die vorgesehenen Unterlagen orientieren sich an den bisherigen Erfahrungen der KommAustria in den durchgeführten Hörfunk- und Fernsehzulassungsverfahren. Die hier vorgeschriebenen Unterlagen stellen jedenfalls nur eine Mindestvoraussetzung dar. Auf Basis dieser Unterlagen wird die Behörde im Verfahren beurteilen, inwieweit die finanziellen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste erfüllt sind bzw. diese glaubhaft gemacht werden.

Neben den Jahresabschlüssen sind auch die zugehörigen Prüfungsberichte des Abschlussprüfers nach § 273 Unternehmensgesetzbuch (UGB) vorzulegen. Im Hinblick darauf, dass das Zulassungsverfahren zügig durchzuführen sein wird und gewisse Angaben in den Jahresabschlüssen nur entweder durch ergänzende Nachfragen oder die Angaben in den Prüfungsberichten entsprechend aufgeklärt werden können, wird die zwingende Vorlage dieser Berichte bereits mit dem Zulassungsantrag vorgesehen. Im Falle des Österreichischen Rundfunks entspricht der Prüfungsbericht nach dem UGB jenem der Prüfungskommission nach § 40 ORF-G.

Im Rahmen der Planrechnungen sind die Kosten für die Signalverbreitung (Sendestandorte, Sendebetrieb, Signalzubringung) gesondert auszuweisen, weil sie ein wesentliches Kostenelement darstellen und auf diese Weise auch die Vergleichbarkeit der Konzepte verschiedener Antragsteller sichergestellt wird. Innerhalb der Signalverbreitung gilt dies in besonderer Weise für die Kosten der Signalzubringung (etwa per Leitung), sodass diese Kosten zu Vergleichszwecken ebenfalls gesondert auszuweisen sind.